

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 27 (1872)

Artikel: Die Gerwerzunft zu Luzern

Autor: Schwytzer, Franz Xaver

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112588>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V.

Die Gerwerzunft zu Lucern.

(Von Fr. Xaver Schwyzer, Ingenieur.)

Die Gerwerzunft zu Lucern darf heut zu Tag mit Fug als ein antiquarischer Gegenstand behandelt werden, d. h. als ein Wesen, das einst war und nun nicht mehr ist.

Unter Zunft „Innung“ ist gemeinhin ein von der Obrigkeit eines Landes oder einer Stadt bestätigter und geschützter Verband verstanden, eine Gesellschaft von Handwerkern, die unter sich übereingekommen und denen es ausschließlich gestattet ist, unter entsprechender Verfassung, Vorschriften und Berechtigungen, das von ihren Mitgliedern erlernte Handwerk und Gewerbe auszuüben. Mitunter wird ein solcher Verband auch mit „Gilde“ bezeichnet, hat aber eher Anwendung auf Kaufleute, Herrenverbindungen, deren Einfluß auf's öffentliche Leben mehr politische Färbung kund gab. In der Geschichte der Staaten und Städte verspürt sich das Dasein und der Einfluß des Zunftwesens weit hinaus in wirtschaftlicher, sittlicher und politischer Beziehung. Verbindungen, welche ihres politischen Charakters wegen unter die Bezeichnung „Gilde“ zu rubriziren wären, sollen schon von Numa in's Leben gerufen worden sein. Immerhin finden die Autoren, welche über diesen Stoff geschrieben, schon im frühen Alterthum Gewerbs-Genossenschaften (den unsrigen einigermaßen ähnlich), bei den Römern s. g. Collegia et corpora opificum. Ja Einige bemerken bereits in Solons Gesetzgebung Anhalt für schon damals entstandene Zunftverhältnisse. Den großen Häusern Cäsar und August schienen selbe gefährlich zu sein, sie verschwanden deshalb größtentheils. Genau das Jahrhundert zu bezeichnen, in welchem das

Zunftwesen bei den Franken und Germanen in einer einigermaßen organisirten Gestalt hervorzutreten begann, ist nicht leicht. Unter Karl dem Großen kommen bereits Formen vor, obgleich die Gewerbe fast allgemein in den Händen der Leibeigenen lagen. Mit dem zehnten Jahrhundert (d. h. mit dem Entstehen und allmählichen Entwickeln der Städte) gewann das Wachsthum des dritten Standes, der Stand des heutigen Bürgers. Dieser hinwieder bewirkte das Emporblühen der Städte. Das Aufnehmen von handwerklichen Arbeitskräften, welche bisher nur als Leibeigene für einen Herrn wirkten, kam im elften Jahrhundert zur Geltung. Heinrich V. und Friederich Barbarossa ertheilten den Städten Speier und Worms besondere Freiheiten. Die Reichshäupter und Fürsten fanden an den Städten und ihren Innungen einen Hebel zur Darniederhaltung des Adels. Da gelangten die Zünfte zu staatsbürgerlicher Bedeutung und hiedurch allmählig an's Regiment, namentlich zur Zeit Ludwigs des Baiers. Aber es kam auch die Zeit, wo nach Schwächung des nicht mehr zu fürchtenden Adels, den Reichsregierungen auch die durch Geld und Einfluß mächtig gewordenen Zünfte unbequem wurden. Friederich II. hob sie auf. Bern's Gesetzgebung vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts verpönte die Zünfte und setzte schwere Strafen gegen deren Entstehen. Allein, so wie König Rudolf aus bekannten Gründen selbe begünstigte, so mäßigte sich auch allmählig Bern's üble Laune gegen die Zünfte, und schon in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ist Bern bereits zu einem Zunftstaat umgebildet¹⁾. Neue Gewerbe übten großen Einfluß auf Besetzung des Rathes und der Militärbeamten. Es kam aber eine Zeit, wo den Zünften wieder ein harter Stoß wurde im Reich. Ein Reichsdict vom Jahr 1731 sprach ihre Abschaffung aus. Mit der Vollziehung aber gieng's nicht streng. Der französischen Revolution, mit dem was ihr nachgieng, war es vorbehalten, dem Zunftwesen als einer sowohl auf das Staatliche, als auf das Gewerbliche mit Ausschließlichkeit influenzirenden Kaste — ein Ende zu machen.

Lucern hatte auch seine Zünfte. Hier kamen sie aber nie über ihre eigentliche Bestimmung hinaus, nämlich Sicherung des Unterhaltes für eine bestimmte Anzahl von Gewerbsleuten, und Beibehaltung

¹⁾ Siehe L. Lauterburg, „Berner Taschenbuch.“ 1863.

der einmal zur Norm gewordenen Kenntniß des Gewerbetriebs, was da erreicht wurde einerseits durch Beschränkung der Gewerbsleute, welche bei geschlossenem Gewerbe in der Feststellung einer bestimmten Anzahl Meister für jeden Ort besteht, und bei ungeschlossenem durch Erschwerung der Erwerbung der Meisterschaft; andererseits durch Eintheilung sämtlicher Arbeiter in Meister-Gesellen und Lehrlinge, durch eine einzuhaltende Lehrzeit, durch das Wandern der Gesellen, durch Leistungen von Meisterstücken, und endlich durch Abwehr und Fernhalten aller Derjenigen von einer Gewerbsamkeit, welche die Zunft nicht anerkannte. Unter diesen Kreis von Einfluß und Wirkung gelangten die Lucerner'schen Zünfte, wie schon gesagt, nicht. Mochten wohl fast sämtliche Gesetzgeber und Gewaltinhaber irgend einer Zunft, einer Gilde, einer Stube angehören, so waren sie nicht von diesen in die Würde abgeordnet und nicht von ihnen als Wahlcollegium ausgegangen, so daß die Zünfte in der Staatsgewalt nicht individualisiert, und ohne politische Attribute bestanden; sie waren und blieben Glieder der Organisation des Handwerks und des Gewerbs auf gleicher Linie, wie die Organisation der landbauenden Klasse, selbst weniger Autonomie besitzend als diese, weil von ihnen nach Hergang in andern Städten: Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen u. s. w. Einmischen in's Politische und Aneignen des Regiments zu besorgen war. —

Jahr und Tage anzugeben, wann die Gewerbe und Stände in Lucern sich zu Zünften organisirten, wird schwer sein. Die städtische Entwicklung fällt in's dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert. In dieser und mit ihr erhob sich das Handwerk und der Gewerbe. Man wird kaum fehl gehen, wenn man den Anfang der ältesten unserer Zünfte in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts sucht, um jene Zeit, wo Brun's Zunft- und Staatsverfassung für Zürich hervortritt, wo Lucern nach mehr Unabhängigkeit und Selbstständigkeit strebend, zum vierten Glied im Bunde der Eidgenossen ward. Eine der ältesten, oder die am frühesten entstandene Zunft, dürfte neben derjenigen der Metzger, wohl die der Gerber sein. Außer dem ältesten uns bekannten Act, welcher über das Dasein einer Hofstatt für die Gerber (dat. 14. Dec. 1334) ¹⁾ einen Anhalt gibt, haben wir an einer Rathserkenntniß aus derselben Zeit (eine

¹⁾ Siehe Beilage No. 1.

polizeiliche Verordnung über das Ziehen und Waschen der Häute,¹⁾ ein weiteres Beleg, daß zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Gerwerschaft schon bestand.

Der Leser erwarte nicht von dieser Abhandlung eine Darstellung von chronologisch aufeinanderlaufenden Acta und Facta. Schon die bescheidene Stellung unserer Zunft, dann auch der Mangel an Materialien, erlauben nicht einer solchen Erwartung zu entsprechen. Die zu gebenden Mittheilungen müssen sich auf die Gestalt von Regesten beschränken, welche in gesellschaftlichen und polizeilichen Rechten und Vorschriften und über den Besitzthum sich bewegen.

Aus dem großen Zeitabschnitt zwischen dem bereits angeführten Datum 1334 bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ist uns leider nichts über unsere Gerwerzunft überliefert worden²⁾. Aus dem Jahre 1455 haben wir einen vom 17. Hornung datierten Stubenbrief der Gerwer, gemeinsam mit den Gesellen auf der Stube der Wirtherrichtet³⁾. Daß die Meister und Gesellen zu Gerwern schon früher einen solchen hatten, werden wir später aus einem Brief von 1398 ersehen. — Laut angeführter Stubenordnung von 1455 vereinigten sich die Gerwer mit den Gesellen zur Wirtherrstube zum gemeinsamen Besitzthum von Haus und Stube mit allem Hausrath, Liegendem und Fahrendem, nichts ausgenommen, mit der Gelobung und Verpflichtung einseitig nichts zu veräußern und zu verkaufen, es sei denn der Wille des Mehrs

1) „Swer dehein Gut vffer dem escher ziet vnd si tages in dem wasser „weschet, der git . j . β. als diß ers tuot.“ (pag. 4 a.) Und wiederum 5 b.: „Vnd swer dehein Escher oder Lov vs schüttet in daz wasser, von frve dc man „ze den phislern lütet vnz ze nacht dc man ze für lütet, der git . j . β.“ — (Ältestes Rathsbuch im Wasserturme.)

2) Nur noch einer Verordnung wollen wir hier Erwähnung thun. „Item die „Ledergerwer gebent von den Schalen in beiden Stetten Zins den Burgern zehen „phunt. Datum natiuitate domini 1374.“ (I. Bürgerbuch im Wasserturme fol. 20. a.)

3) Beilage 2. Dieser Vereinigungsbrief, von welchem Ropp zu seiner Copie eine belobende Bemerkung macht, ist in der That sehr schön, ohne Zweifel von Ruß geschrieben. Die Initiale Z besteht in einem langen bis über $\frac{2}{3}$ des Briefs hinab gestreckten Löwen, der die Wahrzeichen der beiden Gesellschaften in seinen Griffen hält, das Gerwermesser in der Höhe, und den Faßhahnen am Mund. Es wird dem Leser angenehm sein, den Anfangsbuchstaben dieser schönen Urkunde auf unserer artistischen Tafel III. a. zu finden.

der gesammten Gesellschaft. Die Auslagen, welche für Dach und Gemach erforderlich, sollen gemeinsam getragen werden. Desgleichen hinsichtlich der Kerzen, welche vor dem hl. Kreuz zu halten sind, sollen beide, Kerzen und das Wachs dazu, auf gemeinsame Rechnung genommen werden. Folgen nun die Satzungen, zu denen sich die Gesellen, unvorgreiflich den Rechten der Obrigkeit und unbehelliget die Eidespflichten, verbindlich machen.

1. Sind von den Germern und den Wirthen Stubenmeister zu setzen, so daß der beiden Gewerbe Stubenmeister bestehen. Dieselben haben des Hauses Nutzen gemeinsam zu verwalten und zu wahren, wie bisher die Stubenmeister jeder Gesellschaft einzeln gethan.

2. Geht ein Germer oder Wirth ab, so ist einer seiner hinterlassenen ehelichen Söhne, der sich darum bewirbt, an dessen Platz aufzunehmen. Bewirbt sich keiner, so mag die Gesellschaft den ältesten, oder welchen von den Söhnen ihr genehm ist, annehmen. Einen ungerathenen aufzunehmen soll sie nicht gehalten sein.

3. Als Aufnahmegebühr hat einer 4 S Wachs an die Kerzen und 4 Maasß Wein zu stellen, womit er zum Anspruch auf die Rechte eines Mitgliedes als Lebendig und Abgestorben eingekauft ist.

4. Die Knaben eines Bürgers, der in Lucern niedergelassen ist, wenn solche das vierzehnte Altersjahr erreicht, haben Anrecht, auf die Stube aufgenommen zu werden. Töchter, ehelich oder nicht ehelich geboren, können nicht das Stubenrecht erlangen.

5. Dagegen kann einer, sei er Bürger oder „Gast“ (fremd), ehelicher oder nicht ehelicher Abstammung, wenn er in Lucern niedergelassen, sich auf die Stube einkaufen, insofern er dem Mehr der Germer genehm ist. Ein solcher zahlt 12 S , zu 12 Blaphart; 4 S Wachs an die Kerzen und ein Pfund Pfennig zum Vertrinken.

6. Die Veräußerung des Stubenrechtes, sei es durch Verkauf oder Schankungsweise, ist unzulässig; desgleichen das Versetzen desselben.

7. Will jemand auf die Stube kommen und da zehren, so soll ihm das kein Gesell verbieten, oder ihn fortgehen heißen, ohne Wissen und Willen des Mehrtheiles.

8. Wandert ein Bürger aus, ohne aufzuhören Bürger zu sein, und kehrt einst wiederum heim, so soll er auch sein Stubenrecht noch haben.

9. Desgleichen, wenn einer sein Bürgerrecht aufgeben, sich aber später wieder als Bürger annehmen lassen würde.

10. Wer aber sein Bürgerrecht verwirkt und für ewig verliert, der und dessen Erben sind auch des Stubenrechts verlustig.

11. Wird einer an seiner Ehre gestraft (was Gott wende), der ist aus der Gesellschaft auszustoßen und sein Schild ist zu entfernen.

12. Haben die Gerwer Angelegenheiten zu verhandeln, die lediglich ihr Handwerk beschlagen, so sollen sie das auf der Stube vornehmen können, ohne Beisein der Wirthe. Desgleichen auch die Wirthe für ihre Sachen, und „Jederteil an des andern zorn, Irrung ald verwiffen.“

Von all dem obigen soll nichts gemindert noch getrennt werden, sondern für ewige Zeiten Geltung haben.

Zur amtlichen Weihe wird Schultheiß Heinrich von Hunwil ersucht sein Sigill an diesen Stubenordnungsbrief zu hängen. Gerwer und Wirthe waren hiemit auf einer und derselben Stube zünftig. Von der Regsamkeit der Lekttern findet sich wenig oder nichts vor. In spätesten Zeiten wußte man im Allgemeinen kaum etwas von dieser Mitzünftigkeith. Als Ausfluß der Zusammenhörigkeit der Gerwer und Wirthe, wozu auch die Knebleute (eine jedenfalls nicht mächtige Korporation) mitgezählt wurden, entstand 1502 die Ordnung und Verpflichtung, in Folge Verlangens der Gerwer, Wirthe und Weinschenken, von Schultheiß und Rath erlassen, laut welcher, wer in der Stadt wäre, oder künftig dahin käme, der da eine Wirthschaft hielte, trinke und den Leuten zu essen und trinken gebe vnd solche beherbergte, der soll schuldig sein der Gesellschaft den Kerzen-Gulden zu geben oder sich in dieselbe gemäß Brauch vnd Ordnung einzukaufen. Sollte in letzterm Fall der Geselle nicht genehm sein ihn anzunehmen, so hat er immerhin den Kerzen-Gulden zu leisten, vnd würde er sich weigern, so soll ihm sein Gewirb durch M. G. H. Knecht (Stadtweibel) für so lang abgestellt werden, bis er seiner Schuldigkeith nachgekommen sein wird. Jeder Wirth (d. h. „jeder der da in unser Statt vom Zapfen Wynn schenkt“) hat der Gesellschaft auf den äschigen Mittwoch eine Maasß Wein zu geben ohne Widerred vnd Verkürzung¹⁾. Dieser

¹⁾ Diese Verordnung ist datirt vom Mittwoch vor Palmtag und mit M. H. Sigill versehen gewesen.

Meshermittwochenwein wurde umzugsweise mit einem Fähnlein bei den Wirthen eingeholt. (Wird wohl noch manches Mäßchen über die Verordnung mitgenommen worden sein!) In der Folge ließ sich der Zug von Musik („Saitenspiel“) begleiten. Diese musikalische, weil in die Fastenzeit nicht passende Zuthat, wurde 1582 untersagt¹⁾. Gegen diese Getränkecontribution wollte sich (1774) Johann Schmidli Wirth zu St. Anna auflehnen und selbe verweigern, so wie auch gegen die Entrichtung des Kerzen-Guldens, die ein Wirth bei Antritt seiner Ehegaste zu entrichten hatte, indem laut Urkunden (Kaufbrief) auf der Wirthschaft zu St. Anna keine Beschwerden haften. M. G. H. und Obern aber erkennen, Schmidli habe sich der obrigkeitlichen der Meisterschaft zu Gernern anno 1502 ausgestellten Verordnung, wie die andern Wirthhe, zu unterziehen.

Um dem Leser einen die „gute alte Zeit“ zwar nicht vortheilhaft beleumdenden Auftritt, der bei Gernern einst stattgefunden, nicht vorzuenthalten, müssen wir noch einmal um drei Jahrhunderte zurückgehen²⁾. Es war im Jahr 1487, da befand sich eines Tags Schultheiß Ludwig Kramer auf der Stube zu Gernern; dort wollten ihn Einige wegen des Processes mit Niklaus Ring in's Gespräch ziehen, namentlich Joder Trener's Sohn, worauf ihm aber „der Alte mit vingern vf dz mul klopfet oder gewinket.“ Damit war das Gespräch zu Ende. Als aber Kramer „von der gerwerstüb hab wollen heim gan mit einem weibel vnd sin dochtermann, vnd er vnden im Huse an sin stegen kommen, sye er zum dritten mal nider geschlagen worden, nit möge man wissen von wem, so uere (so zwar), dz Im das blut zu mund zu nasen vnd zu oren vsgangen, vnd als er wieder zu sin selber keme, rette (sagte) Schultheiß Kramer: dis han Ich von Claus Ringen.“ Ueber den Erfolg der daherigen Klagen und den Ausgang des Processes können wir nichts melden.

Im Jahr ? gab es Streit um die Besetzung des Stubenmeisters. Die Gesellen beschwerten sich über die Intrigue der Gerwer-

1) Rathsbuch XXXVIII. 43.

2) Aus gefälliger Mittheilung von Hrn. Staatsarchivar Th. v. Liebenau. Näheres über den gewaltigen Auenturier Claus Ring, siehe dessen Monographie von Th. v. L.

meister unter Anführung von Ulrich Schobinger, weil diese den Martin Schaller als Stubenmeister abgesetzt, ehe seine Zeit zu Ende war und einen Hans Wikar erwählt hatten, was sie Unredlichkeit, Fälschung und Aufruhr nennen, von solchen verübt, welche auch schon gegen M. G. H. complotirt. — Dagegen verantworten sich die Gerwermeister, daß es nicht bräuchlich und nie erhört worden sei, daß die Gesellen zum Bott eingeladen, wenn derartiges verhandelt werde, indem dann die wenig zahlreichen Meister überstimmt würden, während die Last des Hauses, Dach und Fach zu unterhalten auf ihnen, den Meistern, liege. Wenn die Gesellen pretendieren wollen, daß ein anders Bott veranstaltet werde, oder dann die Wahl des Stubenknechts dem Rath zu überantworten sei, so wäre den Meistern das Letztere recht und lieber, als daß widerspenstig Gesellen, die nur Unordnung und Aufruhr und die Meister spielen wollen, die in Minderheit sich befindenden Meister überstimmen. Zu Schluß ihrer Verantwortung bitten die Meister übrigens um Bestätigung der Wahl des H. Wikar.

1702 bekamen die Meister Anstand mit dem Stubenknecht oder Wirth, welcher die Stube zu Lehen hatte. Letzterer beklagt sich, daß entgegen dem frühern Brauch, das Lehen auf einen bestimmten Termin, solches nun auf unbestimmte Zeit gemacht werde, so daß es zu jeder Zeit aufgehoben werden könne. In Benutzung dessen sollte ein Meister Jos. Schiffmann als Lehenbeständer wegen Nachlässigkeit und ungebührlichem Benehmen gegen die Gesellschaft und wegen Ansprüchen, die er auf den Laden machte, entfernt werden.

Jost Cassian Meyer und Kaspar Schmid ersteigerten 1785 eine Gerwe im obern Grund gelegen. Die Gerwer verlangen, daß sie sich in die Zunft aufzunehmen und ihren Gewerb durch einen landesangehörigen Gerwermeister betreiben zu lassen haben, der auch in die Zunft eintreten müsse. Wird verfügt: Meyer und Schmid haben sich über die Aufnahmsgebühr mit den Gerwern abzufinden. Im gleichen Jahr, den 15. April, wurde Obiges in dem Sinne bestätigt, daß der gedungene Land- oder Stadtmeister nur für die Einschreibgebühr abzumachen habe, — und dann den 5. Augst: Jost Cassian Meyer und Kaspar Schmid, in Anbetracht, daß sie die Gerwe nothgedrungen haben übernehmen müssen, von obiger Gebührentrichtung entlassen.

Im Jahr 1789 beschwerte sich Gerwermeister Thadä Marzohl,

daß man, ungeachtet er in die Zunft aufgenommen sei und man ihm die Gebühren abgenommen, dennoch den Zutritt zu den Botten verweigere, nie zu denselben ihn lade, und er verlangt, daß, wenn gleich nur Beisäß, er wie andere Meister gehalten werde. Meister Jf. Leonz Corraggioni Namens der übrigen Meister, erwiedert: es werde Marzohl der jüngste Meister zu den Botten zugelassen, so oft bei denselben Handwerksfachen verhandelt werden, wenn aber bürgerliche Angelegenheiten vorkommen, gehöre Marzohl, weil Hinter- säß, nicht dazu; es wäre denn, daß zu wenig Meister aus den Bürgern anwesend wären. Hierauf erkannte der Rath den 25. Brach- monat: Marzohl sei zu allen Botten, an denen Handwerksfachen und über Meisterwesen verhandelt werden, einzuladen. Zum Stuben- knechten-Amt hingegen sei er nicht zulässig, es wäre denn, daß kein zünftiger Bürger sich anmelden würde.

Aus Corraggionis Verantwortung könnte man veranlaßt sein zu glauben, es seien auf der Zunft auch politische Angelegenheiten verhandelt worden. Die Rathserkenntniß zeigt hingegen, daß unter den „bürgerlichen“ Geschäften eigentlich doch nur Zunftinter- essen zu verstehen sind, bei welchen die Bürger allein zu ent- scheiden hatten.

So viel und mehreres nicht, geben uns die Archive über Haus- und Zunftordnung der Gerwer in Lucern. Reichlicher ist der Nachlaß für das Kapitel der Handwerksordnung, Bräuche und Mißbräuche. Diese gaben durch alle Jahrhunderte dem Rath viel Anlaß zu bezüglichen Verhandlungen und Schlußnahmen. Kommen auch in denselben häufiges Klagen und Gejammer über Handwerks- beeinträchtigungen und Verdienstgefährdung vor, so hatten die Herren Gerwer doch neben dem ledernen Zeitalter auch das gol- dene. Es ist notorisch, daß im Laufe des 14., 15., 16. und 17. Jahrhunderts, auch im Anfang des 18. der Gerwergewirb ein bedeutender Erwerbszweig war¹⁾, und daß dieser Zunft solche ange- hörten, welche in der Bürgerschaft einen höhern Rang einnahmen²⁾.

1) Das mit Beilage 3. gebrachte Verzeichniß und der später zitierte Kaufbrief von anno 1398 zeigen, wie z. B. im 15. Jahrhundert die Gerwer zahlreich waren. Im zweiten und dritten Decennium dieses Jahrhunderts soll es 42 bis 45 Gerwer gehabt haben.

2) Schultheiß Peter von Hochdorf war Gerwer, desgleichen der Stamm- vater der am Rhyn: Michel am Rhyn und Schultheiß Walther am Rhyn. Ebenso

Die große Anzahl der Gerwer einer, und ordnungswidriges Handeln von Einheimischen und Fremden andererseits veranlaßten mitunter begründete Klagen und daher öftere Auffrischung bestehender und Erlaß neuer Verordnungen. Mit dem allmählichen Verschwinden der Eisenbekleidung für die Kriegersleute kam die Lederbekleidung an die Reihe ¹⁾. Ein gehörig ausgerüsteter Elitenkriegsmann, selbstverständlich in erster Linie die Offiziere, steckten vom Hals bis zum Absatz in Leder und zwar in Stücken von breiten Dimensionen: Wams, Gürtel, Bandalier, Beinkleider, Stiefel und Stiefelkappen zc. Da hatten die Gerwer und Säckler vollauf zu thun.

Handwerks-Ordnung.

Eine solche wurde anno 1463 für die Metzger, Gerwer, Schneider, Pfister, Schmide, Schuhmacher, Fischer und Niedgesellen (Rohrgesellen) aufgesetzt ²⁾ und enthält im Allgemeinen folgende Bestimmungen:

Wenn einer in der Stadt ein Handwerk oder Gewerbe treiben will, muß er Bürger, ehrenhaft und kriegsbereit sein, somit seinen Harnisch haben, der nicht verpfändet sein durfte. Sein Handwerk soll er so verstehen und üben, daß das mit ihm verkehrende Publikum nicht verfürzt werde. Dann hat er an die Kerze seiner Zunft nach Gebühr zu leisten ³⁾. Er muß einer Stube angehören, oder sich auf eine solche einkaufen. Gehört er bereits einer solchen einer andern Zunft an, so hat er diese aufzugeben. Auf mehr als einer Stube darf Einer nicht sein. Der Sohn eines verstorbenen Vaters, der auf einer anderen Zunft war als der Vater, hat freie Wahl auf seiner Zunft zu verbleiben, oder auf diejenige des Vaters überzutreten, „ausgenommen die schützenstuben, die soll

Martin Schwyzer des Großen Raths und Landvogt. Dieser hinterließ ein Vermögen von 80,000 Gl. zu einer Zeit oder noch früher, als ein Hof von 80 Sucharten auf 8,000 Gl. gewerthet wurde, und ein ausgesuchtes Pferd 60—70 Gl. galt.

¹⁾ Auch die Harnische waren in der Regel mit Leder gefüttert.

²⁾ Dieses Libell, dat. vff Samstag nach sant Lorenzentag (13. August.) sauber und lesbar von Stadtschreiber Ruß geschrieben, enthält Streichungen zahlreicher Artikel, die ohne Zweifel spätern Aenderungen zu Grunde lagen.

³⁾ Nämlich die Kerze, welche jede Zunft in der Kirche zu unterhalten hatte.

fry sein, die mag kouffen welcher will.“ Es soll Niemand weder Gewerb noch Handwerk auf dem Land treiben, sondern sie sollen in die Stadt ziehen, um daß die Stadt „besser baß bliben und bestan möge.“ Desglichen um die Badstuben. Wo Wochenmärkte sind, da solls erlaubt sein Handwerke zu treiben, sonst anderswo nicht, mit Ausnahme von Willifau, Sursee, Wolhusen, Sempach und Münster; desgleichen an Märkten. Wo rechte Landstraßen durchgehen, da mag man Schmitten haben und betreiben. Hinsichtlich der Badstuben soll's bei der bisherigen Ordnung sein Bewenden haben. Wer an genannten Enden (Orten) nicht hushablich ist, der soll in M.G.Hr. Stattgebieten und Nemtern nicht werken noch auf die Stör laufen und sein Handwerk treiben, damit Niemand betrogen werde.

Fürderhin soll auch, was eine Mehrheit in Gesellschaft und Handwerk beschließt, für die Minderheit bindend sein, insofern solche Satzungen für M.G.Hr. und der ganzen Gemeinde nichts schädliches und in ihre Rechte eingreifendes enthalten. Gegentheiligenfalls können sie (M.G.Hr. oder — die Minderheiten) selbe aufheben. Es soll einer mehr nicht als ein Handwerk treiben; darneben mag er noch einen Gewerb (Handel) führen, doch auch nur einen. Wer aber kein Handwerk treibt, der mag kaufen und verkaufen was ihm beliebt, ausgenommen die Hutmacher und Tuchscherer, „die auch ein Handwerk sind.“

Item wird verboten, daß Niemand, wer immer es sei, in die „näwen“ (zu den Schiffen) laufe, um da zu kaufen, gleich für welche Waare, sondern man soll die Waare auf den Markt kommen lassen. —

Auf diese allgemeinen Satzungen folgen nun die speziellen Vorschriften für die verschiedenen Handwerke, wovon hier nur diejenigen der Gerwer, betreffend „Begerung und Ordnung“ anzuführen sind. Auf Verlangen derselben, daß nicht in ihr Handwerk eingegriffen werde, wird bestimmt, daß die Gerwer wol kaufen mögen rohes (row) ungewerktes Leder; gewerktes Leder hingegen auf dem Plaz (Stadt) zu kaufen, ist ihnen untersagt. Außerhalb der Stadt auch mit ungewerktem mag es geschehen. Es ist auch gestattet, solches hineinzubringen, zu verkaufen oder an den Weg zu führen. — Den Schuhmachern ist vergünstet, an Zahlungsstatt von ihren Kunden rohe ungewerkete Häute und Leder anzunehmen,

auch solche Häute, die einer in seinem Haus ausgemetzget hatte, und selbe den hiesigen Gerbern zum Gerben geben, die sie ihnen zu gerben haben. — Gleiche Berechtigung wird auch den hiesigen Kürschnern und Seclern zugestanden. Auch diese mögen Felle kaufen von hiesigen und Fremden, in so weit sie ihnen zu ihrem Handwerk dienen. Bürgern und fremden Kaufleuten, die nicht vom Handwerk sind, ist es gestattet, das eine wie das andere zu kaufen und zu verhandeln nach bisherigem Kaufmannsbrauch.

Wer das Gerberhandwerk ausüben will, der muß vorab seine Lehrjahre gemacht haben, dazu ein „from Gesel sin“ und sich betragen, d. h. handeln und wandeln, wie diesem und andern Handwerken vorgeschrieben ist, und das Handwerk wohl verstehen.

Die der Zeit nach nächsten auf die Handwerksordnung Bezug habenden uns bekannten Acten sind um mehr als ein Jahrhundert spätern Datums. Im Jahr 1572 veranlaßten verschiedene Beschwerden eine Revision. Es beklagten sich nämlich die jungen Gesellen, daß sie neben den alten Meistern nicht bestehen können, es seien namentlich zwei oder drei, die Alles an sich ziehen wollen. Sie verlangen, daß gleich wie in Zürich und Basel, wo ähnliche Mißverhältnisse bestunden, die G. H. und Obern auch bei ihnen ein billigeres Verhältniß herstellen möchten, daß keiner in einem Jahr mehr als xxxj (31) Häute oder Felle verwerfen dürfe bei 5 Gl. Buß, wovon die eine Hälfte M. H., die andere der Zunft verfallen. Der Schaffelle halber möge es beim Alten sein Verbleiben haben. Es werde auch verordnet, daß zwei Meister aufgestellt werden sollen, welchen Anzeige zu machen ist, wann einer Loh inthun will, damit Betrug verhütet werde, und das bei einer Buß, so die G. H. darauf setzen. Dieselben Meister sollen auch das Leder beschauen nachdem es gewerchet ist, ob es wahrhaft sei, bei Buß von 10 Gl. Und die Meister sind gehalten, diese Beschau vorzunehmen bei 1 Gl. Buß. Keiner soll mehr Leder innehaben und werchen als schon bezeichnet ist. Kein Meister, sei er hoch oder niedrig, soll mehr verdingen. Will einer verdingen (durch andere werchen lassen), so soll das Verdingen in bezeichneter Zahl inbegriffen sein, bei 5 S Buß für den, der vergibt und den der annimmt. Item soll verboten sein, wie einige Gerber thun, auf die ankommenden Schiffe zu gehen (lospringen) und sich des rohen Leders, so zu verkaufen oder zu verwerchen anhergebracht wird,

bemächtigen, ohne sich um die Gattung der Waare zu bekümmern, diese zusammen an einen Haufen werfen, bis ihnen das Leder bleibt. Nur solches Leder dürfe angenommen werden, welches von den Schiffleuten überantwortet wird bei Strafe, so daß M.G.H. bestimmen mögen dermaßen, wie die jungen neben den alten Meistern bleiben und haushalten mögen.

Keiner soll dem Andern die Kunden abjagen oder Verkäufer entziehen, bei 10 ℥ Straf, wovon 5 ℥ M.G.H. und 5 der Gesellschaft.

Da der unfreundliche Brauch besteht, daß während die Gerwer an „Zinstagen“ auf der Scholl ihr Leder feilhalten, das Publikum (beider Geschlechter) fremden Leuten nachläuft und diese aufsucht („erwütschend“), um mit ihnen zu verkehren und zu handeln; was zur Folge hat, daß die „arm“ Gerwer dann ihr Leder Tag und Jahr umherziehen müssen ehe sie es verkaufen können, so soll das verboten sein. Man soll solche Leute auf den Markt gelangen und sie ruhig handeln lassen wo es ihnen gefällig ist, bei Strafe so M.G.H. verhängen, nämlich 1 ℥ Wachs.

Auf Klagen, insbesondere der Nachbarsleut, wegen dem übelriechenden Escheren und anderem Unrath wird verordnet, daß künftig keiner seinen Escher zu Tagszeit ushinschütten, sondern zur Nachtzeit oder vor Tagesanbruch, bei 5 ℥ Buß.

Dieser Berordnungsvorschlag schließt mit dem Ansuchen um Genehmigung des Rathes.

Eine dem letzten Artikel entsprechende Berordnung wurde schon mehr als zwei Jahrhunderte früher erlassen. Zu ähnlichen die Reinlichkeit schützenden Verfügungen sah sich der Rath zu wiederholten Malen veranlaßt. Z. B. 1583, Verbot, daß der Gerwerlow und anderer Unrath bei den Gerwerstegen, auch unter und neben der Hofbrugg ausgeschüttet werde, sondern sie sollen selbes hinwegführen bei 20 Gl. Buß. Auch sollen sie keine Fell und Häute mehr auf der Hofbrücke aufhängen ¹⁾. Im Jahr 1588 verordnete der Rath, „daß die Gerwerstäg im Teich zwischen dem Lederthurm (abgetragen 1848) und dem inneren Weggis= (schwarz) Thor (abgetragen 1862) hinweggethan werden sollen, indem der Wuest seinen Abblauff nicht habe, sondern den Teich versteckt und bösen Gestank gibt.“ ²⁾

¹⁾ Rathsbuch XXXVIII. 276.

²⁾ Id. XLI. 115.

Bei 10 \mathcal{R} Buß wurde anno 1595 das Gleiche geboten, d. h. verboten, daß die Gerwer im hinteren Löwengraben Steg haben, und daß daselbst Lederwascheten und Säuberten statthaben¹⁾. Wie die \mathcal{H} . Gerwer auch noch andere Gebote übertreten konnten, und der Rath solchen Ungehorsam sehr ernst nahm, zeigt das Rathspröcolll von 1588, Montag nach Palmarum, wo es heißt: „Hans Jakob schwizer Burger vmb 20 \mathcal{G} . (!) gestraft, weil er seinen knecht hat geheissen am hl. Palmtag etlich fäll wäschen vnd vffhenken.“²⁾

Anno 1582 neue Klagen und Verordnungsanträge seitens der Gerwer gegenüber dem Verkehr der Metzger, indem diese Häute und Felle kaufen, was zu verbieten sei. Desgleichen, daß künftig kein Meister dem andern Leder abkaufe, es sei rohes oder verarbeitetes.

Auch ist angenommen, daß wenn einer von ihnen dem Leder „sin roch nit andetti wie es dazu gehört,“ er mit Strafe belegt werden könne, welche in die Gesellschaftskasse abzugeben ist.

Zum vierten wird neuerdings verordnet, daß ein Meister nicht mehr denn 31 Low in einem Jahr eigenes oder gedungenes Leder werchen dürfe. Schaffelle sind ausgenommen.

Ungeachtet dieser Verordnung und Uebereinkünfte regte sich auf's Neue eine Unzufriedenheit über das Schuhwerk, welche im J. 1596 Untersuchungen und nachstehendes zur Folge hatten. Es habe sich nämlich ein fremder Gerwer verwundert (entrüstet) geäußert darob, daß in einer solchen Stadt nicht eine andere Ordnung in dem Gerwergewirb walte. Er habe unter andern zwei Ballen Leder mit dem Stadtzeichen gesehen, welche ein Bremgartner Schuster gekauft, so nichts nuß gewesen. Es erzeige sich offenbar, daß man nur auf Zeit- und Geldvorthelle sinnend, sich beeile, das Leder

¹⁾ Id. XLIV. 269. Bekanntlich bildet der s. g. Löwengraben einen Theil des Seeausflusses. Bis zum Jahr 1820 war der obere Theil, d. h. derjenige zwischen dem Leder- und Schwarzthor noch ein offener, teichähnlicher breiter Graben, gegen welchen die Ausgänge der Ledergasse, wo die meisten Gerwer-Gehaften bestunden, ausmündeten. Da befanden sich der leichteren Handtierung im Wasser wegen, fast den Wasserspiegel berührende Stege und Bänke, die nebst hinausgeworfenem Unrath und Schutt den Wasserabzug hemmten. Räumliche und sanitärische Motive veranlaßten im besagten Jahr die Einwölbung und Umwandlung des s. g. Grendels zu einer Gasse.

²⁾ Rathsbuch XLI. 70.

schnell gar zu machen, indem man es zu wenig lang im Loh liegen lasse, die Arbeit scheue, zu viel Kalk verwende, wodurch das Leder spröde und hart werde wie Horn und Glas. Naß werde dann dieses Leder lind und lumpig und an der Tröckne hart und drückend. Die gewerchten Häute werden verschnitten, stückweis verkauft, so daß von einer Haut 21 Gl. gelöst werden was halb z'viel sei. Deshalb die Klagen unter den Bürgern in der Stadt, welche ihre Schuhe aufgeben und andern überlassen müssen. Das Gleiche dürfte man bei den Bauern und Werkleuten vernehmen, wenn Nachfrage gehalten würde. Deshalb lehnen auch die Schuhmacher die Vorwürfe, die ihnen gemacht werden ab. Wie man ihnen das Leder gebe, so müssen sie's nehmen und verarbeiten, besonders wenn es das G'schauzeichen habe. Gegen die G'schau dürfen sie nicht reden.

Dem Gerwer Dswald sein Leder sei noch nie der G'schau unterlegt worden.

Ferner wird geklagt, daß die Gerwer die Häute in Stück zu Sohlen verkaufen, die sie aber viel zu schmal hingeben, so daß es an der Länge und an der Breite fehle, und man zu den drei Sohlen nicht komme. Zudem sollten sie keine „Affer“ (Abfall) d'ran lassen, sondern selbe abschneiden, das sie aber nicht thun, damit es einen größeren „schyn“ habe.

Auch an den Schaffellen machen sie viel Aufschlag, indem sie ein rauhes Fell mit der Wolle und allem nicht höher als 21 fl. kaufen, und es dann verarbeitet um 50 fl. verkaufen und dazu noch die Wolle haben, welche nach Angabe von Sachkundigen $\frac{1}{3}$ des Werthes erträgt, was einen Aufschlag von 21 fl. bis in die 52 wenigstens ergebe. Kein Schaffell sei so klein, das es nicht wenigstens 2 bis $2\frac{1}{2}$ fl. (das fl. à 2 gut Bagen) Wolle gebe. Einer der Gerwer habe vor kurzem 300 dieser rohen Felle gekauft. Sie könnten ein Stiefelfell wohl um 10 oder 11 Bagen geben. Nun wisse man aber, wie hoch man sie bekommen. — Doch möge man auch sie anhören und nach Gutfinden urtheilen.

Daß die Obrigkeit solchen Klagen über unwährhafte Ausübung eines Gerwers nicht taube Ohren hatte, zeigt unter anderem auch ein Erlaß von Dienstag vor Quasimodo 1602, laut welchem einem August Kastler von Entlebuch erlaubt wurde, eine Gerwe zu

errichten „doch daß er nur solche Waare liefere, daß biderbe lüt deren gefromet,“ ansonst die Gerwe wieder eingestellt werde.

Mit Verordnung von 1608, veranlaßt durch eine Klage von Niklaus Walker gegen Niklaus Martin wegen Lederverkauf, wird den Schuhmachern verboten, mehr Leder anzuschaffen als sie für ihre Arbeit nöthig haben. Wohl mögen sie einen ausschließen, der im Namen aller Leder kaufe.

Des f. g. Für(Bor)kaufes und anderer Mißbräuch und Unregelmäßigkeiten halber, erstund im Jahr 1620 auf Verständigung zwischen den Gerwern, Metzgern und Schuhmachern zu Stadt und Land wieder eine Ordnung, die den 9. März MGH. Bestätigung erhielt bei Straf von 10 Gl. Münz.

1. Rauhes Leder, welches in das Rothgerwerhandwerk gehört, vorzukaufen, soll den Metzgern und Schuhmachern, ob Bürger oder Hinderfäß, hiesig oder fremd, ohne Ausnahme verboten sein, und das insbesondere an folgenden Orten: auf der Lederscholl, an der Egg, an der Schiffländi, bei der Metz und überhaupt in der Stadt, auch deshalb vor die Thore zu laufen. Desgleichen den Metzgern, wenn sie „z'Göw“ (über Land auf Viehkauf) gehen, sowie auch denjenigen von der Landschaft, Häute, Felle oder Stich aufzukaufen, bei 10 Gl. Straf und höher im Wiederholungsfall.

2. Die Gerwer, Weiß- wie Rothgerwer, sollen keine Häute kaufen, um sie roh wieder zu verkaufen, sondern selbe verarbeiten und als Nutzleder verkaufen, und zwar in Beschaffenheit, daß die Schuster nicht darüber klagen können.

3. Dasselbe ist auch für die Gizi- und Kalbfell zu beobachten. Vorab haben die Fremden sich des Fürkaufs zu entmüßigen, bei gleicher und zu erhöhender Strafe.

4. Wohl möge es angehen und einem Bürger gestattet sein, Bock-, Geißen- und Kalbfell aufzukaufen und verarbeiten zu lassen, in soweit er für seinen Hausbedarf nöthig hat, doch ohne List und Hintergesinnungen.

5. Kein Gerwer oder Krämer darf verarbeitetes Leder feil haben, mit Ausnahme der Welschen, welche welsches Sohlleder, Margin oder geschmirbte Fell feil hand, doch auch diese nur an den ordentlichen vier Jahrmärkten, und nachdem ihre Waare von dem G'schaumeister besichtigt, marktwürdig erfunden und sie für den Heiligen ein E Wachs gespendet haben.

6. Den Schuhmachern soll gestattet sein, rauhes Leder an großen oder kleinen Häuten gegen Schuh und Schulden zu verhandeln, aber nur bei ihren Häusern, bei den Thoren, an den Schiffländern, oder sonst öffentlichen Plätzen. Was sie in angegebener Weise eingetauscht, das dürfen sie nirgend andermwärts als in der Stadt gerwen lassen.

7. Verarbeitetes Leder, das die Schuster und Sattler von auswärtigen Märkten, Zurzach, Baden, Straßburg einkaufen und heimbringen, soll auf ihren Werkstätten verarbeitet und nicht zum weiteren Verhandeln bestimmt werden, gemäß Verordnung von 1608. Solche Einkäufe können auch im Auftrag Mehrerer von Einem vorgenommen werden, jedoch nur innert den Grenzen des Handwerksbedarf der Auftraggeber.

8. Der Fürkauf von Leder, Fellen, welcher Gattung es sei, in MGH. Gebiet ist fremden Metzgern, Gerwern und Krämern verboten, sowie den Landesangehörigen. Was der Hausbedarf verlangt, mag man inner oder außer Land kaufen.

9. Wer im Land, sei er vom Handwerk oder nicht, Häut, Felle, rauhes Leder oder auch Unschlitt kauft und damit außer Land ziehen will, hat dem Landvogt zu handen MGH. Seckelamt 1 „x“ pro Gl. Abgab oder Zoll (Pfundzoll) bei 10 Gl. und mehr Buß zu leisten.

Für das Weitere soll es bei dem anno 1591 den Meistern ausgestellten Regulatif sein Verbleiben haben.

Donnerstag vor St. Catharina 1623 mußte der letzte Verordnungsartikel insbesondere den Gerwern bei schwerer Straf neuerdings eingeschärft werden.

Ungeachtet dieser Verordnungen scheinen die Menschlichkeiten unter den in Leder praktizierenden Handwerkern nicht getilgt, und Grund zu gegenseitigen Anschuldigungen auf der einen und andern Seite fortan vorhanden gewesen zu sein.

Im Frühjahr 1696 mußte der Rath die Verordnungen von 1591 und 1620 auf's Neue bekräftigen, namentlich des Fürkaufs halber.

Das bei diesem Anlaß von den Stadtgerwern gestellte Begehren, daß die Meister auf dem Land auch den Botten auf der Zunft in der Stadt beizuwohnen und des Handwerks Rechten und Bräuche zu fördern helfen sollen, wurde dahin beschieden: daß

Letztere da auf dem Land, wo sie eigene Botte haben, nicht gehalten sein sollen, an den Stadtgerwerbotten theil zu nehmen; wohl aber diejenigen, welche weder Libell noch Bott haben, seien gehalten, im Jahr einmal bei den Botten in der Stadt zu erscheinen.

Folgerecht waren diejenigen Meister auf dem Land, welche da einer Bruderschaft angehörten, nicht gehalten, sich in die Stadtbruderschaft einzukaufen, hingegen solche, welche keine hochobereitliche Libell hatten (keinem Verband angehörten).

Das gleiche Verhältniß wird zu Geltung erhoben in Betreff des f. g. „Ledig sprechen und zum Meister annehmen.“

Zur Vereinfachung der Kosten und Vermeidung von Beschwerden der Landmeister oder sonst Jemanden wird verordnet, daß wenn ein Lehrling hier aufgedinget wird, daß nach vier bei seinem Meister zugebrachten Wochen dem Heiligen 1 E Wachs und 1 guter Gulden¹⁾, und 4 Maaf Wein der Meisterschaft zu entrichten seien. Das gleiche soll auch die Gebühr sein, wenn einer Ledig gesprochen werde.

Wird Jemand zum Meister angenommen, so hat er 1 Thaler der Meisterschaft und einen guten Gulden dem Heiligen zu spenden.

Die Gerwer zu Wolhusen-Markt, die in der Schuhmacherbruderschaft zu Rußwil eingeleibt waren, mögen ferner da eingetheilt bleiben, und das dortige Bott besuchen.

In einer und derselben Ehehafte oder Werkstätte, darf nur ein Meister arbeiten.

Die Verordnungen in Betreff der Sitten und Bräuche der Wanderjahre sollen fernerhin genau beachtet werden; wer sich denselben nicht unterzieht, wird nicht als Meister angenommen. Den gegenwärtigen Meistern, wenn sie die Wanderjahre auch nicht gemacht hätten (wohl die Ursache dieser Auffrischung), soll dieses jedoch keinen Eintrag thun.

¹⁾ Dieser einst in Kurs bestandene „gute Gulden“ war eine Discretionsmünze, für den weniger Bemittelten eine Verbeutung, daß er nicht weniger als 1 Gulden schulde; für den Bemittelten ein Wink, daß etwas mehr anständig wäre. Für die Häuserbesitzer in der Stadt, welche eigene Brunnen in ihren Wohnungen hatten, bestund bis in die neuere Zeit die Verpflichtung, dem Stadtbrunnenmeister zum neuen Jahr einen guten Gulden zu entrichten. Dieser Gulden artete in einen halben Thaler und mehr aus.

Schließlich allgemeine Bestimmung, daß jede Zunft und jedes Handwerk bei ihren Bräuchen und Ordnungen verbleiben und geschützt sein solle.

Betreff der Lehrknaben sind solche gemäß Ordnung des gemeinen Gerwerhandwerks von den Meistern zu Stadt und Land anzunehmen. Ist einer vier Wochen beim Handwerk, so hat er dem Heiligen 1 \mathcal{E} Wachs zur Kerze und seinem Lehrmeister einen Mütt Kernen auszurichten. Würde er nach Ablauf dieser vier Wochen ohne erhebliche Ursache aus der Lehr gehen, so hat er den ganzen Jahrlohn zu entrichten. Will er beim Handwerk bleiben, so soll er drei Lehrjahre durchmachen und dann noch zwei Jahre auf die Wanderschaft gehen.

Es soll auch fürderhin einicher Meister Gerwerhandwerks schuldig und verbunden sein, auf oder ab der Landschaft einichen Lehrknab mehr anzunehmen, es sei denn, daß sein Vater oder Vogt, oder wer sich seiner annehmen wollte, gut stehe, daß der Lehrling eine eigene schon bestehende Gerwe antreten könne, und daß seinetwegen keine weitere mehr erstellt werden wolle.

Hat dann einer die bestimmte Zeit vollkommen ausgestanden und begehrt Meister zu werden, so soll er zuvor „eigen Für und Licht besitzen,“ und alsdann, wenn er sich fromm und ehrlich gehalten, vor einem ganzen Meistervott nach Handwerksbrauch und Herkommen auf- und angenommen werden. Darauf hat er zu entrichten 12 Gulden Münz, dem Heiligen eine pfündige Wachskerze und für das Vott vier Maasß Wein.

Sodann, wenn er seinen Gewirb anfängt, soll weder er noch andere Meister mit Keinem Gemeinschaft haben, er sei denn des Handwerks und habe die Meisterschaft zu Gerwern.

Kein Meister darf fürderhin Leder, sei es eigen oder Lohnleder, aus dem Laum thun, ehe es vier Wochen lang darin gelegen, „damit hiderbe Lüt desto bas versorget würdent.“

Es hat die Meisterschaft der Gerwer dann auch auf- und anzunehmen für gut gefunden, daß hinfür einicher Meister seinem Lehrknaben den „ynstoß nicht mehr gestatten noch zuolassen, sonder selbig allein hinweg sin und keineswegs mehr gebraucht werden solle.“ (Allem Anschein nach ein Mißbrauch, den sich einige Meister erlaubten, indem sie beim Einstoß der Felle in die Gruben, sich von den Lehrknaben zu trinken oder sonst etwas geben ließen.)

Eine Rathserkenntniß vom 21. März 1639, veranlaßt durch eingelegte Klagen, daß Einige das Lederbereiterhandwerk ausüben, so sie nicht erlernt haben; daß auch Rothgerber sich unterstehen solches zu treiben und den Lederbereitern hiedurch Eintrag thun, verbot diese zunftwidrigen Eingriffe, unter Strafandrohung. Gleicherweise wurde auch verboten, Laummehl ußert M.H. Gebiet an Frömde zu verferggen.

Anno 1696, 30. April kam der Rath durch die Reibungen zwischen den mit Häuten und Leder sich befassenden Handwerken wiederum in Fall, Ordnung zu schaffen, und die erlassenen Vorschriften, namentlich diejenige von 1591 und 1620, aufzufrischen, und Klägern und Beklagten ins Gedächtniß zu rufen. Es waren besonders die Schuhmacher, die sich als von den ebenfalls gegen sie klagenden Gerweren verkürzt hielten. Laut einem besiegelten Briefe seien sie befugt, rauhe Häute zu kaufen. Es sei ein für Stadt und Land schädliches Vorrecht, daß nur sie allein Käufer von Häuten seien, wodurch die Leute geschunden und gedrückt; sie gerwen schlecht und seien schuld, daß die Schuhmacher bei ihren Kunden um den Credit kommen. So werde Fünfen oder Sechs ein großer Vortheil zugeschoben, zum Schaden von 33 bis 40 mehr oder weniger armen Schustern. Es blieb bei den Libellen von 1591 und 1620.

Den 26. Mai 1714, erschienen die Gerwer von Sursee und Münster und klagten, daß zu Büron und Triengen die Rinden alle außer Land verkauft werden. Die Obrigkeit entsprach mit einem Verbot.

Der Erwähnung werth, des damaligen Sach- und Geldwerthes halber, ist eine Verantwortung, zu welcher die wegen Ueberforderung angeklagten Schuhmacher am 28. Mai 1723 vor Rath abzugeben veranlaßt waren, laut welcher sie schließlich eingestanden, daß sie bei jetzigen Zeitumständen ein Paar gute Mannenschuh mit Doppelsohlen um 2 Gl. und ein Paar gute „Wyberschuh“ auch doppelsöhlig um 1 Gl. 20 ß. und die übrigen nach Verhältniß liefern können, ausgenommen die Saffianschuh, die sie wegen zu hohen Preisen nicht anzuschaffen vermöchten. Auch die Metzger und die Gerwer erhielten bei diesem Anlaß einen Wink. In Anbetracht, daß im Kirchgang Lucern jährlich für 30,000 Gl. an Leder verwendet werde, was unter anderm auch daher komme,

daß die Metzger an Fremde die Häute verkaufen, werden diese angewiesen, das Libell der Gerwer-Meister aufrecht zu halten, gemäß welchem sie gehalten sind, ihre Häute zuerst den hiesigen Gerwern feil zu bieten. Würden diese dann nicht zu einem anständigen Preis sich verstehen wollen, so mögen die Metzger mit Fremden handeln, jedoch vor Auslieferung der Waare den Gerwern vom Handel Kenntniß geben, worauf diesen dann noch der Zug zustehet.

In Folge Beschwerden der in Leder machenden Gewerbe kamen die G. H. u. Obern auch in Fall (1730, 31. Juli), Ordnung gegen das Eingreifen in andere Handwerke zu schaffen. Wohl mag einer neben seinem Handwerk noch einen weitem Gewerbe treiben, der aber einem andern in hiesiger Stadt florierenden zünftigen Handwerk nicht schädlich sein soll, so daß z. B. der Seckler ein Nebengewerbe führen kann, das aber mit Leder, Pelzen noch mit weiterer in andere Handwerk gehende Waare nichts gemein haben darf. Es können die Meister Seckler einen Meuter ausstatten, bis an die Stiefel, Hut und Hemd, nämlich: Collet, Hosen, Strümpf; auch mit Degenbehenken, Cavalierriemen, Patron- und Säbeltaschen, insofern Lektore nicht beschlagen werden, so dem Gürtlerhandwerk zugehören. Ist kein Gürtler vorhanden, so dürfen die Seckler auch damit handeln.

Zum Dritten dürfen die Seckler lederne Handschuh und alles was „den Daumen hat,“ mit Seiden, Silber oder Gold zieren und mit Pelz füttern. Den Pelz dazu können sie kaufen, insoweit ihr Beruf dessen bedarf, nicht aber um im Detail damit zu handeln. So wie den Secklern erlaubt ist, die Fütterung von Pelz in einen ledernen Ueberzug einzusetzen, so sollen die Kürschner auch befugt sein, über ihren Pelz den Ueberzug aus Leder zu machen.

Viertens. Den Secklern ist auch gestattet rohe Häute zu erhandeln, einzutauschen, jedoch nur insoweit sie solcher zu ihrer Fabrikation bedürfen, nicht aber das Selbststrücken roher Häute, so den Gerwern zu überlassen ist; worauf diese Häute bloß zur Verarbeitung und nicht zum Verkauf zu verwenden sind, ausgenommen an den Jahrmarkttagen.

Zum Fünften sollen sie keine Handschuhmacher, viel weniger Gesellen deshalb halten. Hingegen dürfen sie aus ihren selbst eigenen Fellen Handschuhe verfertigen und feilbieten.

Sechstens ist es beiden ehrenden Handwerken Sattler und Seckler gestattet, Hosenträger, Kniebündel, allerlei Waidzeug, so wie Jägerbedarf, zu verfertigen, mit dem Vorbehalt, daß gelbes, zahmes und Fischschmalzleder den Meister Secklern, das schwarz und gelb Pfund- und Brüscheder aber den Meister Sattlern zuständig sein solle.

Zum Siebenten wird verordnet, daß Fluderische und Feigenwelsch kein anderes als welsches Sohl- oder Marginleder (laut Libell) einer ehrsamten Meisterschaft der Gerwer verhandeln und verkaufen dürfen. Sollten sie etwas dagegen einzuwenden haben, so mögen sie es MGH. vorbringen und deren Bescheid gewärtigen.

Eine Reihe späterer Verordnungen und Weisungen, veranlaßt durch Klagen und Verantwortungen, die, um größtentheils Wiederholungen zu meiden, wir übergehen, zeigen einerseits, daß Eigennutz zu allen Zeiten und in allen Ständen regsam war, andererseits, daß die Obrigkeit nie ermüdete, sowohl dem gemeinen Interesse als den einzelnen Rechten entsprechende Aufmerksamkeit und Schutz zu Theil werden zu lassen. Unter den Beschwerden, denen sie Gehör schenkte, mögen wohl noch die bemerkenswerth sein, vorgebracht (1743, 16. Jänner) vom Abgeordneten der Willisauergerwer, N. Lutternauer, daß nämlich das Bürgerholz in zu früher Jahrzeit geschlagen werde, wo es noch nicht im Saft sei; man solle es erst im Maien schlagen dürfen, wo dann die Rinde in einem für's Lohmehl günstigerem Stadium sich befinde. Ein gleiches Gesuch gelangte anno 1746 an den Landvogt von Entlebuch von den dortigen Gerwern. Um diese Zeit hatte es im Land Entlebuch drei Gerwerhehaften; eine zu Wolhusen, eine andere in Entlebuch und die dritte zu Schüpfheim. Wegen der Ueberhandnahme des Mangels an Lohmehl, stellten die Gerwer nebst andern Reklamationen das Gesuch um Berechtigung oder Privilegi, mit Sohlleder handeln (kaufen und verkaufen) zu dürfen, indem sie sonst nicht im Stande seien, zu Stadt und Land dem Bedarf des Sohlleders Genüge zu leisten.

Auf Verlangen und Vorstellungen seitens der Gerwer um Revision der Libelle und Hebung angeblicher Widersprüche, wurde 1756 vom Rath eine Kommission ausgeschossen und deren Antrag vom 12. April angenommen, zu maßgebender Verordnung erhoben und zur Verbreitung am 14. Juni 1756 gedruckt. Solche Anschlagzettel finden sich noch in den Archiven. Das meiste ist Wieder-

holung von schon Vernommenem. In Bezug auf das Fällen der Eichen und Rothtannen in den Gemeind- und Hochwaldungen bestimmte die Verordnung, daß es an Holz, so nicht zum Bauen bestimmt ist, im Maien und August zu geschehen habe, und daß alles Loh und Rinden den Landesgermern und nicht außer Land vergeben werde, bei Strafe und Confiscation.

Da erfunden wurde, daß das Gerwerhandwerk dermaßen heruntergekommen sei, daß es sich kaum mehr lohne, die Wanderjahre zu bestehen und sich als Meister aufdingen zu lassen, weil die Schuster, Bauern und Fremde Ehehaften besitzen und den Gewerb heimlich betreiben, so enthält die Verordnung ein strenges Verbot, daß keiner eine Gerwerhehafte besitzen oder ankaufen dürfe, der nicht als Meister aufgedungen sei, „es wäre dann, daß M. G. H. aus hoher Gnad eine Dispensation gewähren wollten.“ (!) Dem Stubenmeister wird untersagt, einen als Meister aufzunehmen, der nicht den Bestimmungen des Libells nachgelebt hatte.

Eine solche Gnadendispensation scheint anno 1784 dem Statthalter Zihlmann in Escholzmatt zu theil geworden zu sein, der die Ermächtigung erhielt, eine Gerwerhehafte zu errichten, wofür er der Stube 100 Gl. als Canon und 50 Gl. der „obern Kanzlei“ zu zahlen hatte.

Hiermit schließen wir den allerdings wichtigsten Abschnitt, die Gerwer von Lucern betreffend. Es erzeigt sich aus allen jenen Materialien, aus denen diese Notizen enthoben, wie wir eingangs und anderorts schon hervorgehoben, daß die Gerwerzunft gleich andern Zünften in Lucern ohne politischen Character oder Attribute, lediglich als ein sociales Element, ein Organ eines Produktionszweiges, unter staatlicher Ordnung und Controle handelnd, da steht, fern von anderem Einfluß auf den Gemeindeverband, als denjenigen, der sich um das Interesse des Gewerbes dreht.

Da die Meister jedes Handwerkes, oder solche mehrerer verwandter Gewerke zusammen, jede Zunft für gemeinsame Ansdachten, Fahrzeiten u. d. gl. unter dem Patronat irgend eines Heiligen, eine Bruderschaft bildeten¹⁾, so werden die Gerwer ohne Zweifel in Verbindung mit den Seclern, Sattlern und Schustern eine religiöse Corporation gebildet haben, was aus den Gaben

¹⁾ Vergl. J. Scheller, Lucern's St. Lukas-Bruderschaft. S. 3.

und Bußen für den Heiligen erhebt. Welcher Heilige den Gerwern oder diesen in Leder machenden Bruderschaften gnädig zu sein auserkoren war, können wir aus Mangel von Ueberlieferungen nicht mittheilen, wie denn überhaupt in Betreff der Bräuche und Ordnungen in dieser Beziehung nur spärliche Quellen vorhanden sind.

Laut einer von Propst (Schweiger) und Kapitel im Hof ausgestellten Urkunde hatten die Gerwer bereits im J. 1458 ein Jahrszeit gestiftet¹⁾. Bei der allmählichen Geldentwerthung und überhaupt um diese Jahrszeit aufzubessern, setzten sie (1673) 10 Gl., wogegen Propst und Kapitel sich verpflichteten, auf ewige Zeiten alljährlich auf Petri Stuhlfeier (22. Hornung) einen feierlichen Gottesdienst zu halten. Von diesen 10 Gl. sind 9 für den Gottesdienst; 25 fl. für den Almosner und 15 für den Präsenzer stipuliert. Zur Sicherung werden diese 10 Gl. (200 Gl. Kapital) wieder auf das Gesellschaftshaus verschrieben. Für das Stift bescheiniget Leodigari von Meggen Canonicus und Stiftssecretär. Dieser Verschreibung, nachdem eine andere in Händen der Caplaneipfrund St. Jacob an das Stift abgelöst worden, gieng keine weitere vor. (Wie es in diesem Punkt 200 Jahre später aussah, werden wir bald vernehmen!) Als Obiges geschah, war Joh. Jak. Weber, des Großen Raths, Stubenmeister.

Dieses Geschäft bildet die Einleitung zu dem wenigen, was wir noch über das

Zunfthaus

der Gerwer berichten können. Wir wissen bereits aus dem angeführten Stubenbrieife, daß die Gerwer wenigstens ihre Stube, wenn nicht auch ihr Haus hatten. Der früheste Anhalt über das Dasein einer Hofstatt für die Gerwer (vielleicht auch nur des Hauses, wo sie ihre Stube hatten?) haben wir an einem Act, in welchem Ortolf von Littau Ritter und Schultheiß, der Rath und die Bürger von Lucern, den 14. Christmonat 1334 urkunden²⁾. Es ist allerdings in diesem Brieife nicht von Gerwern die Rede; allein da er sich laut Bemerkung von Fel. Balthaser in der Zunftlade befand, so

¹⁾ Abgedruckt im Geschichtsb. Bd. II. 195.

²⁾ Dieser Brieif ist nur noch abschriftlich vorhanden. (Abgedruckt in Beilage No. 1, mit Bemerkungen über das Siegel.)

ist anzunehmen, daß der Inhalt auf das Haus der Gerwer müsse bezogen werden, das da am Weinmarkt (früher Fischmarkt) stand. Laut demselben Herrn Balthasar barg die Gesellschaftlade annoch zwei weitere Briefe, die ebenfalls leider nicht mehr vorliegen, welche er aber als originalis copia in seinem Codex Zunftfachen bringt. Der Eine trägt das Datum 1361, der Andere 1394. Beide sind Erblehenbriefe, vom Propst bei St. Leodegar ausgestellt. Im Erstern handelt Andreas von Mörsburg Kämmerer des Gotteshauses und Vermeser Propsts Hugo von Signau, und gibt das Lehen des Hauses und der Hoffstatt, „gelegen ze Lucern in der mereren statt an dem Bischmergte niden an Heinr. Spenglers sel. huf zc. dem Albrecht von Hagnow vnd vro Jten seiner elichen Wirtin zu rechtem Erbe.“ In diesem Actenstücke sieht man keinerlei Bezeichnung, aus welcher ein Verhältniß dieses Hauses zu den Gerwern zu erkennen wäre. In dem spätern Erblehenbriefe von 1394, wo der gleiche Propst selbst handelt, wird das „Haus vnd Hoffstatt,“ gelegen in der meren statt an der Kramgassen zwischen Peter von Hochdorf und Peter Spenglers Hüßern . . . zu rechtem Erbe an Peter Ulmiger Burger zu Lucern als ein Trager zu der Gerwer Handen gemeinlich zu Lucern . . . geliehen ¹⁾).

Wenn nicht zu zweifeln ist, daß dieser Ulmiger der Gerwer Stubenmeister war, so wäre dasselbe von dem von Hagenow zu behaupten etwas gewagtes. Dieser kömmt uns vor eher als der Lehenbeständer des Hauses, wo die Zünftigen ihr Stubenrecht hatten, und dann das Haus später von ihm erkaufte (siehe den nachfolgenden Act), so daß also anzunehmen wäre, es hätten die Gerwer bisanhin keine eigene Hoffstatt besessen. Erst vier Jahre später kamen dieselben in selbstständiges Eigen dieser Hoffstatt. Das lehrt uns folgender Brief vom 1. Mai 1398:

„Wir Marquart von Brülikon, Volrich Muri, Rudolf v. Gattwil, Peter Ludwig, Hans v. Schwiz, Peter v. Hochdorf, Rutschman Lieber, Werner Kappeler, Rudolf Türler, Cuoni Graw, Volrich vnd Jekli Menteler Gebr., Werner v. Meggen, Hans sin Bruder, Erni vnd Peter Ulmiger Gebr., Wernher Sneider, Jenni zur U., Andres zum Steg, Häsli Kappeler, Jenni Lieber, Klaus

¹⁾ Bürgerbibliothek M. 85. S. 508. Beide Urkunden sind überdieß der handelnden Personen halber annoch beachtenswerth.

Ludwig, Jenni v. Ergöm, Boli Ebi, Jekli Fleischli, Peter Lowner, Ruodi Zwimpher, Jenni Buman, Jenni Golder, Belti Gopinger, Boli von Gundelzwil, Jenni v. Hochdorf, Wolrich Bächler, Heini v. Lucern, Hans Geze, Peter Fön, Jenni im Stocken, Jekli Bereiter, Peter Nisi — Burger ze Lucern, vnd die andern Gerwer, die ingesseffen Burger sind gemeinlich zu Lucern, künden menigklich, als wir zu vnser selbs vnd zu vnser Handwerkes handen gemeinlich kauft vnd vergulden hant das Hus vnd Hoffstatt, das Jten sel. was von Hagenow, gelegen ist ze Lucern in der mereren statt an der Kramgassen vnd gegen die Lederschale über. Versehen wir einhellegklich für vns vnd all vnser nachkommen vnser Handwerkes ingesseffen Burger, die wir harzu wissentlich vnd vesteklich verbinden Vnd ze Brkund hand wir erbetten den wisen bescheiden Junker Peter von Mose zu den Ziten Amman ze Lucern, das er sin Insigel für vns an disen Brief hat gehenkt, der geben ist ze ingendem Meien“¹⁾.

Zuverlässigeres vernehmen wir aus einem (allerdings viel spätern) Act vom 20. Brachm. 1483²⁾. Laut demselben gehen die Gerwer zu Gunsten einer Anna Beyer, Albrecht Beyers Bürgers zu Lucern elichen Wirtin, eine Verschreibung von 100 Gl. oder 5 Gl. ewigen Zinses ein. Diesen Gültbrief setzen sie auf ihr neu gemaurtes Hus vnd Hoffstatt, so man der Gerwer hus nennt by dem vischmerckt, stoffet oberhalb an der schumacher Gesellschafts Haus³⁾, unterhalb an Hans Krepsers Haus zum Einhorn⁴⁾. Zu mehrerer Sicherheit für den Fall, daß das Haus humlos oder durch Feuer beschädiget würde, so daß nicht mehr genügend Unterpfind wäre, wird der Capitalinhaberin auch das

¹⁾ Originalis Copia in der Bürgerbibliothek. (Loc. cit.) F. Balthasar bemerkt hiezu: „Dieser Brief, wovon hier nur Anfang und Ende abgeschrieben, enthält eine Zunftordnung, welche die damals in Lucern zahlreichen Meister Gerwer untereinander zu ihres Zunfthauses und Handwerks Nutzen und Besten vserichtet und beschlossen.“

²⁾ Abgedruckt in Beilage No. 4.

³⁾ Jetzt Gloggnersches Haus N. 210. Die Schuhmacher verkauften es den 25. Jänner 1810 und erwarben sich das Stubenrecht auf der Waage, welches bis dahin das Gesellschaftshaus der Herren zu Schützen war. (Siehe meine Abhandlung über Letzteres im Geschichtsb. Bd. XIII.)

⁴⁾ Gegenwärtig Pfyffersches Haus, No. 207.

Inventar der Gesellschaft, und nöthigenfalls noch die Haftbarkeit der Zünftigen angewiesen. Unterm 17. Feum. 1672 wird diese Verschreibung eingelöst und mit 131 Gl. 10 ß. (Kapital und Zinsen) abbezahlt ¹⁾. Allem Anschein nach war das die Gült, welche bis zu besagtem Jahre dem Stifte im Hof gehörte, dagegen zur Verbesserung der Fahrzeit eine solche von 200 Gl. eingelegt worden war.

Aber die Rosen des Besizthumes waren für die Gerwer nicht ohne Dornen. Gegen Ende des Jahres 1490 hatten die Gerwer einen Span mit den Nachbarn zu Schuhmachern wegen Räumung des Ehgrabens. Die Erkenntniß des Rathes gieng dahin, daß diese Arbeit von beiden Zünften zu leisten sei, indem beide „ihr Präfet auch darinn haben“ ²⁾. Als die Gerwer anno 1612 zu mehrerer „Komlichkeit und Glägenheit“ im Gang gegen der Gassen dem Graben vshin ein heimlich gemach (reverenter zu melden) erstellen wollten, bekamen sie, ungeachtet der Versicherung, die Sache so einrichten zu wollen, daß über die Folgen Niemand sich zu beschweren in Fall kommen werde, mit den Nachbarn Streit. Das Gericht unter Vorsitz von Jfr. Ludwig v. Wyl, in Folge Augenscheines der städtischen Werkmeister, erkennt den Gerwern die Berechtigung zu, ihr Vorhaben auszuführen, unter Anweisung aller Vorkehrungen, die man zur Abwendung der besagten Folgen für geeignet hielt, und gegen Revers, daß wenn solche nicht erfolge, die Baute wieder zu beseitigen oder der vorige Zustand wieder herzustellen sei. Die Gerwer waren vertreten durch Meister Peter Hartmann und Jakob Zbach, vermuthlich die damaligen Stubenmeister ³⁾. Einen andern Bauanstand hatten die Gerwer mit dem Besizer des anstoßenden Hauses (unterhalb) wegen Erhaltung der baufälligen Zwischenmauer. Unter Mitwirkung von Unpartheiischen wurde vermittelt, daß die Gesellschaft die hindere Mauer gegen den Fischmarkt, Jakob Probstatt hingegen die vordere gegen die Mühle = (Röpli) Gäß ⁴⁾ zu erhalten habe, daß die Rinne ob dem Dach (First) die Scheidlinie der beiden Mauern sei, und die Ger-

¹⁾ Damals galten 100 Gl. Rheinisch = 125 Münzgulden, oder 1 Rh. = 1 Gl. 10 ß. Münz.

²⁾ Rathspröcolll VII. 186. 240.

³⁾ Gerichtsrecess vom 19. Oct., besiegelt durch Schultheiß Jacob Sonnenberg.

⁴⁾ Heut zu Tag wird die Bezeichnung für „hinten und vornen“ umgekehrt angewendet.

wer ihrerseits der ganzen Mauer nach, Probstatt hingegen nur längs der feinigten bauliche Vorkehrungen zu treffen berechtigt sein soll. Stubenmeister war Hans Jakob Weber ¹⁾.

Wenn, wie wir so eben vernommen, die Gerwer zu mehrerer Sicherheit einer Verschreibung auf's Haus noch Anweisung auf das

Inventar

beifügten, so war das keine leere Phrase, sondern eine ansehnliche Realität. Laut einem Verzeichniß vom Jahr 1592 (10. März) hatten die Gerwer nicht nur einen hübschen Bestand von Möblen, Tisch- und Küchengeschirr zc., sondern noch nahe zu 580 Loth Geschirr in Silber, nämlich 45 Tischbächer, 2 große und 4 kleinere Stokbächer, 4 Straßburgerbächer, 4 Sempacherschaalen, und 4 vergülte Zeichen so in die Bächer gehört ²⁾.

Zur Zeitgeistcharakteristik mag wohl auch gehören, daß bei der am angeführten Tag stattgehabten Amtsübergabe des alten Stubenknechts Battli Ründig dem neuen Jacob Stoffel, außer dem Stubenmeister Sebastian Geilinger, noch drei Herren des kleinen Rathes und der Großweibel anwesend sein mußten. Was mit der Zeit aus diesem Silber geworden, darüber haben uns keine Papiere

¹⁾ Urk. vom 16. Dec. 1669.

²⁾ Ueber die Specialität dieser Trinkgeschirre in Form und Ursache der Benennung können wir ungeachtet vielseitiger Nachforschung nichts Positives aussprechen. Ueber unsere Landmarken hinaus ist auch der Ausdruck „der Frieden von Sempach“ im Volksmunde, aber Niemand weiß des Ausdruckes wahren Sinn. Das natürlichste und wahrscheinlichste wird wohl sein, daß die Benennung von Trinkbechern herkömmt, wie solche etwa in der Schlacht von Sempach erbeutet worden sind, und daß diese Benennung beim Volke auf irgend eine Art silbernes Trinkgeschirr sich forterbte, ohne irgend jenem Beutestück ganz ähnlich zu sein. So hat man zur Zeit z. B. auch die Thaler, gleichviel ob baierische oder österreichische, „Brabanterthaler“ genannt. Ob nicht etwa auch Halbsuters Lied von der Schlacht bei Sempach in Mitwirkung steht, wo er die Flucht zweier Ritter über den See besingt?! —

In Wätschgern wärend zwo Schalen,
Die wärend von Silber gut,
Die wurdent Hansen Roten,
Des ward Er wol ze Mut.
He, hat si nit verton,
Z'Lucern bi sinen Herren,
Sind si behalten schon.

Eschubi Chron. I. 532.

Nachricht zugebracht. Vermuthlich wird es, wie dasjenige anderer Zünfte und Privaten, auf den von den Franzosen importirten Altar der Liberté und Egalité gelegt worden sein.

Zur Charakteristik eines anderen Zeitgeistes, mit dem die Gesellschaft zu Gerwern, abgesehen, daß das Zunftwesen nun sein Ende hatte, in ihre Decadence hinübergieng, diene Folgendes: Im Jahre 1835 fand die Zunft sich bewogen, um entweder mehr Zins aus ihrem Hause, oder um einen vortheilhafteren Verkauf zu erzielen, das alte Haus umzubauen und in ein modernes Wirths- oder Gasthaus umzuwandeln. Dieser Entschließung sollte wiederum eine der alten immer seltener werdenden Façaden mit den vielen schmalen ungleich hohen Lichtöffnungen, geopfert werden. Es mußte auch verschwinden jene Malerei, welche die ganze Breite des Hauses unterhalb dem ersten Stockwerke zierte, aber glücklicher Weise vor der Zerstörung noch abgezeichnet wurde ¹⁾.

Zunächst den Enden stehen zwei geharnischte Männer, welche Schriftbänder halten. Vor ihnen gegen die Mitte hin zwei Löwen, mit dem Gerwermesser und dem Fackelhaken in den vordern Pranken, sinnbildend die Kraft der Bürgerschaft in Fried' und Noth. In der Mitte steht ein Weib mit dem Schlüsselbunde, das Zeichen häuslicher Wirthschaft und Ordnung. Es ist das die Brettmeisterin, die Gehälftin des sogenannten Stubenknechts oder Stubenwirths der Gesellschaft, welche mittels dieses Aushängeschildes Meister und Gesellen gleichsam einladet zum Frohsinn und Trunk. An Ketten hält das Weib die beiden Löwen — Gerwer und Weinschenker unter dieser Wirthschaft gleichsam vereinigend und zusammenhaltend.

Auf dem einen Schriftbände steht:

„Do Man zalt nach gottes geburt
1332 iar nam der geweren
erliche geselschaft ir anfang zwar.“

Auf dem Andern:

„Darvm bin Ich der wirt und gewerknecht
Der Gastpfenig kommt mir Recht.“

Mit dem Um- oder Neubau erreichte die nunmehr vermögenslose Gesellschaft ihren Zweck nicht. Der Wirthschaftszins deckte

¹⁾ Von Herrn Meyer-Bielmann. (Siehe artistische Beilage, Taf. III. b.)

kaum die Schulbzinsen. Jede weitere Ausgabe drohte auf dem Privatbeutel der wenigen Mitglieder zu lasten. Die Gesellschaft bestand noch aus drei Köpfen, nämlich den H. Joh. B. Marzohl, Frz. Jos. Schiffmann und Franz Corraggioni. Es wurde nun der Verkauf beschlossen, das Haus den 15. April 1852 um etwas weniges über das Verschiedene, nämlich um 19,500 Gl. oder 37,142 Fr. veräußert¹⁾ und die über 500 Jahr bestandene Gesellschaft der Gerwer aufgelöst. Was aus derjenigen der Wirthe geworden, darüber haben wir keine Spuren. Aus dem Schriftennachlasse wurde Einiges von dem nun noch lebenden Gerwer Corraggioni dem Hr. Stadtarchivar Schneller (dem wir, so wie Hr. Staatsarchivar v. Liebenau, für ihre gefälligen Mittheilungen hiemit danken) zu Händen des städtischen Archivs abgetreten. Anderes, namentlich Protocolle und Rechnungssachen, scheinen nicht mehr vorhanden gewesen, oder zur Abgabe nicht erheblich genug befunden worden zu sein. Die Gesellschaft hatte, wie wir vernommen, ihre Lade mit drei (in den letzten Zeiten unnütz gewordenen) Schlüsseln. Lange noch war selbe in der neuen Wirthschaft vorhanden, und soll einen Stoß Schriften enthalten haben. Laut gehaltener Nachfrage habe aber eine Weibsperson diese Papiere glücklich — in einem Ofen verwerthet. Trösten wir uns inzwischen mit der Annahme, der Gehalt derselben sei nicht von Belang gewesen.

Endlich zum Schlusse sei nachträglich noch Folgendes bemerkt: Zur Sorge für Handwerk und Stube kam im Laufe des 15. Jahrhunderts, namentlich beim Ausbruche des alten Zürich- und des Burgunderkriegs, die der Kriegsschuldigkeiten. Der reispflichtigen Bürgerschaft Lucerns waren dieselben vorab im allgemeinen, und dann speciell nach Gesellschaften und Zünften überbunden (s. oben S. 199). Daß die Gerwer bei diesen Zügen ebenfalls nicht zurückblieben, vielmehr ausgehoben wurden, um auch ihr Betreffniß zu stellen, zeigen klar die noch vorhandenen Mannschafts-Rödel im Staatsarchive, welche in Beilage No. 5 folgen werden.

1) Der Reg. Rath gestattete den 6. Febr. 1854 dem neuen Eigenthümer und Wirth auf dessen Haus No. 208 die Lasterne zur Krone, welche bisanhin auf dem Haus No. 370 in der die Verlängerung der Neufbrücke bildenden Gasse (darum Krongasse genannt) haßete. So gieng die uralte Bezeichnung „by Gärbern“ in jener „zur Krone“ auf.

Beilagen.

1.

1334, 14. Christm.

(Stadtbibliothek Lucern. Codex Gerwer-Zunftfachen. M. 85. fol. 501.)

Allen den die disen Brief ansehend oder hörend lesen, künden wir Ortolf von Littowe Ritter, Schultheisse . . . der Stat . . . die Burger gemeinlich ze Lucern, vnd veriehen für vns vnd alle vnser Nachkomen vmb die Hoffstatt, die Herman schweigman vnser Burger offen verlassen hat vnder dem nūwen Hause vor sinem Huff über das da sin ist, vnd wir gemeinlich noch vnser deheiner sunderlich damitte nüt sond ze schaffen han, wann als ver er vnd sin erben, ald wem si die Hoffstatt gebent vnd gunnent, vnd das si die Hoffstatt verbuwen mögen, wenne sie wellend, an menglichs widerrede, an alle geverde. Vnd harüber das er vnd sin erben harnach nit bresten gewinnen, so han wir vnser gemeinde Ingesigel an disen Brief gehenkt ze einem waren Urkunde dirre verscriben sache, der geben wart ze Luzern morndes nach sant Lucien tage, do man zalte von Gottes geburte drüzechen hundert vnd drissig jar darnach in dem vierden Jare.

Herr Seckelmeister F. Balthasar schrieb diesen Brief f. 3. vom Originale in der Gerwerlade ab, und zeichnete das noch vorhandene Fragment des hängenden Stadtsiegels von Lucern, — ein im Stehen begriffener Mann, der sich anschickt, den hl. Leodegar mit einem Bohrer zu blenden. Der Kopf des Reinigers fehlt. — Wir wollen aber auf Taf. III. c. das ganze Siegel nach Emil Schultheß bringen, wie selbes noch beinahe vollständig an einer Urkunde vom 16. März 1314 im Wasserthurme hängt. Eben so das berührte Fragment am Briefe von 1334 in Taf. III. d. Litera e. bringt das Monogramm auf der Rückseite des Siegels von 1314. Herr Schultheß meint, es rühre vom damaligen Stadtschreiber Wolrich von Alpnach her. Dieser Ansicht sind wir nicht; denn wie hätte ein Schreiber seinen Namen dem Staatsiegel beifügen dürfen? Wohl ist es vielmehr das Monogramm des Stempelschneiders.

Umschrift des Siegels: † S. VNIVERSITAT IVM. LVCERNENSIV.

2.

1455, 17. Hornung.

(Gerwer-Zunftlade; jetzt Stadtarchiv Lucern.) ¹⁾

In dem namen gottes amen. Kunt vnd ze wissen sye allen den, So disen brieff ansehent Lesent oder hoerent Lesen, Das wir die stubengesellen gemeinlich der ganzen gesellschaft vff der gerwer trinkstuben ze Lucern eines | teiles, Vnd wir die gemeinen stubengesellen vff der wirten stuben Da selbs ze Lucern anders teiles, Einer ewigen fruntschaft vnd gesellschaft ze beidersit in ein komen sind für vns vnd alle vnser nachkomen, Also | das wir hinfür ein gesellschaft vnd trindstuben vnd nit zwo trindstuben haben söllend noch wellend. Vnd als vnser beider hufre vnd trindstuben an einandren ligend vnd stossen, das sol alles ein hus vnd die stuben | beid zuo samem gelauffen vnd die mittel wanden dannen gebrochen sin, als es ouch jetzt zuo samem gebrochen vnd gelauffen, ist, Vnd sol das alles vnd was zuo beiden trindstuben gehört, es sy ligends oder varends | huftratt vnd silbrin geschirre, nützig usgelan, vnser aller von beiden gesellschaften gleich gemein vnd ieglichs in sunders eines als wol als des andren sin vnd geheissen werden, in massen, das es dewedri gesel- | schaft für die andren nuozen noch ansprechen sol vngeuarlich. Vnd sol man ouch dauon nützig verkouffen noch verendren, dann mit beider gesellschaften gemeinem vnd einhelligem oder dem merenteil Ratt. Vnd | ouch das es widerumb zuo gemeiner gesellschaft vnd der trindstuben vnd hufren handen angeleit vnd bewent werde. Was ouch nun hinfür über vnser stuben vnd beide huser das nun alles eins sin vnd | heissen sol, kostens gatt, es sy mit tecken, buwen ald andern kosten, wie der daruff ald uber gatt, den sollent wir alle von beiden gesellschaft gleich bezalen vnd abtragen, vnd daran jeglicher gesell, wer der ist | sin anzal vnd einer als vil als der ander geben, vnd damit die stuben also in eren haben. Vnd als jetwedri gesellschaft ein kerze vor dem heiligen Crüz hatt, die beid kerzen söllend wir ouch alle ge- | meinlich vnd vnuerscheidenlich mit wachs vnd andrem in eren haben, das die hinfür got dem almechtigen ze Lob vnd den

¹⁾ Die Abschriften der Beilagen 1, 2, 3 und 4 reichte gefälligst Hr. Archivar J. Schneller.

felen ze trost gezündet vnd in eren gehalten werdint als bisshar. Vnd vmb daz vnser | gesellschaft bester ordenlicher vnd bas bestan möge, So habend wir vns in semlich ordnung gesetzt vnd gemacht mit einhelligem Räte, als hienach an disem brieffe geschriben statt, Doch vnseren | herren vnd der stat Lucern an ir statrecht, ouch vns an vnseren eiden vnd eren vnshedlich vnd vnuergriffenlich. Dem ist also. Item des ersten, So man die stuben besorgen vnd mit meistren Besetzen | wil, sol man tuon also, Das man einen von der gerwer gesellschaft, vnd einen von der wirten gesellschaft neme, Damit das zwon stubenmeister vnd von Beiden wirben syen. Die selben heid sond ouch des | huses vnd der stuben nutz vnd fromen versorgen vnd schaffen nach dem besten vnd das notdurftig vnd bisshar gewonlich gewesen vnd von alter har komen ist. Item wenn ouch einer vnder vns von todes | wegen abgat, vnd eliche süne hinder im lat, Da sol der, so der obgenanten gewirben einer, gerwer oder wirt ist, vorab die gesellschaft erben vnd an fines vatters stat gan. Were aber ir keiner | diser zweier gewirben, So sol aber der eilteft oder der so den gesellen aller gefelligost ald der gerattenist ist, die gesellschaft erben vnd an fines vatters statt gan; Dann ob einer als vngeratten were | solte es an den gesellen stan, ob si in für ein gesellen nemen ald haben woltent. Vnd welcher also das stubenrecht ererbet vnd darzuo gelauffen wirt, der sol ouch dann dafür hin vier pfund wachffes an die | kerzen geben vnd vier massen wins, vnd dann alle Rechnung als vnser einer ald der abgestorben sin vatter gehebt hat, an vnser gesellschaft vnd stuben haben. Desglichen söllend die elichen knaben, so von dem | geboren werdent, die ze Lucern Ingefessen burger vnd ob vierzechen Jaren alt sind, ouch zuo dem stubenrecht komen vnd gelauffen werden, wie vor stat vngeuarlich. Aber die tochttern sy syend elich oder nit | söllend keinen stuben recht von ir vattren an diser gesellschaft erben noch haben, weder ganzes noch halbes; Doch habend wir vns vorbehebt, ob were das einer, er wer elich oder vnelich, burger oder | gast, der sich zuo Lucern nider lauffen vnd ein Ingefessner burger werden wölte, der gern vnser stuben vnd gesellschaftrecht kouffen vnd vnser gesell werden, Das wir den wol zuo einem gesellen nemen vnd | enphachen mugend, ob er vns allen oder dem mertel vnder vns gefellig vnd Lieb ist, Also das vns ein sölicher vmb die gesellschaft geben sol zwölff lib., je zwölff

plaphart für ein lib. ze rechende | der stat Lucern werſchaft, vnd vier phund wachſſes an die kerzen, vnd ein lib. pfennig der Seggenanten werſchaft den geſellen ze vertrinken. Fuegte ſich ouch, das vnſer deheiner, ſo jetzt | geſell iſt oder wirdet, nit mer in geſellſchaftwiſe uff vnſer ſtuben gan ald wandlen wölte oder getörſte, warum oder von was ſachen wegen das were, Der ſol noch mag darumb noch von deheiner | ſach wegen ſin ſtuben recht ald teil dirre geſellſchaft deheimem andren ze kouffen geben, verſezen, ſchenken ald ze pfand geben in deheim wiſe an alle akufst vnd geuerde. Item fürrer hand wir verkommen vnd iſt ouch vnſer ordnung, das keiner vnſer geſellen einem, der zuo vns gan vnd by vns zeren wil, die ſtuben verpietten, ald darab gan heiffen ſol, an des merenteil vnder vns | wiſſen vnd willen. Fügte ſich ouch, das vnſer deheiner von ſiner nott wegen ald fuſt hinnan zuge vnd doch bi ſinem burgrecht belibe, Wenn der harwider kompt, ſol er ſin rechtung an | dem huſe vnd der geſellſchaft haben als vor. Were ouch, das einer ſin burgrecht uffgebe von etwas ſchickes vnd ſachen wegen im anligende, vnd aber darnach wider burger vnd | ſin burgrecht annemen wurde, als dick beſchicht, wenn er denn wider burger worden iſt, ſol er ouch die geſellſchaft vnd rechtung daran wider haben vnd geſell ſin als vor. Welicher | aber vnder vns geſellen ſich verwürcket vnd ſin burgrecht ewencklich verluret, Der ſelb vnd ſine kind ſöllend ouch diß ſtubenrecht der geſellſchaft genzlich verloren han, also das ſine kind das | von nu nit haben ald erben ſullend noch mugend. Were ouch, das ſich deheiner, ſo jetzt vnſer geſell iſt ald noch geſell wirdet, ſo vngerattenlich hielte ald verwürckte, das er dar- | umb geſtraft vnd ſiner eren mit recht entſetzt wurde, das got wende, Darumb ſullend vnd mugend in die geſellen, ob es das mer vnder vns wirdet, von der geſellſchaft ſtoffen vnd im ſinen | ſchilt abtuon. Werre ouch, das wir die gerwer hinfür ügüt ze ſchaffen hettind oder gewunnend vnſer handwerk antreffende, Darumb mugend wir vns wol mit gebotten ald fuſt zuo- | ſamen allein uff die ſtuben fügen vnd das uſtragen, an die wirt. Des gleichen wir die wirt in vnſren ſachen vnd geſcheften vns ouch wol allein vnd an die gerwer zuo ſamen fügen | vnd vnſer ſachen uſrichten mugend jederteil an des andern zorn, Ir- rung ald verwiſſen. Vnd ſol ouch damit vnſer geſellſchaft, wie obſtat, nügüt gemyndret, zerdrennet noch bekrencet | werden, Sunder

zuo ewigen zitten bestan vnd getruwelich an alle akust vnd absagen gehalten werden. Vnd des alles zuo warem vestem vnd stettem vrkund, Habend wir obgenanteu | gesellen beider gewirben alle gemeinlich vnd vnuerscheidenlich erbetten Den fromen vesten Jung-heren heinrichen von hunwile, der zitt schultheis ze Luzern, vnsern Lieben herren, Das der Insigel | für vns offentlich hat gehendft an disen brieff, vns damit ze bewisende vnd ubersagende aller vnd jeglicher vorgeschribnen dingen; Des ouch ich der genempt schult- heis durch ir ernstlicher | bette willen gichtig bin getan Han, doch minen herren vnd der Statt Lucern an ir statrecht vnd uff sagun- gen, ouch mir vnd minen erben vnshedlich vnd vnuergriffenlich. Geben uff | mentag vor sant Mathias des heiligen zwölffbotten tag, Als man zalt von Christi gepurt Bierzechen hundert funfzig vnd fünff Jar.

Das Siegel des Schultheissen hängt, jedoch fast unkenntlich, an grünseidener Schnur am hübsch geschriebenen pergamenen Briefe.

3.

Aus den Bürgerbüchern im Wasserthurme.

- 1370. Bertschli Türler, Ledergerwer.
- 1378. Heini Gerwer.
- 1394. Boli am Bühel cerdo.
- 1402. Ruodi Bogk der gerwer von swiz.
- 1402. Jenni in Stöcken von Gibelsflü vnd Jenni der gerwer sin sun. Vnd warent in dem Krieg oder darvor ze Burgern angenommen, vnd wurdent aber do ze mal nit in das Buch geschriben.
- 1432. Rudi Maler der Gerwer.
- 1432. Hans Zimbermann von Zug der Gerwer.
- 1433. Rudi von Honberg der Gerwer.
- 1435. Hannff Ruff der gerwer von Zug.
- 1437. Jöri Meyer von Tengen der Gerwer.
- 1445. Heinrich Keller vff Riburger ampt der gerwer.
- 1445. Hans Lutenschlacher von Heltbrunn der gerwer.
- 1455. Hans Wather der gerwer.
- 1456. Hans Zoger der gerwer.
- 1468. Hans am Weg von Underwalden der gerwer.

1468. Bolli zu Wil der germer.
 1468. Hans im Hof der germer von öw.
 1468. Clewi Meyer der germer v. Mellingen.
 1468. Hans freystand der germer v. Wangen.
 1478. Oswald schertler von ure der germer.
 1479. Hans Glesting der germer von stein am Rin.
 1479. Jörg Holz der Germer schwendimans Knecht.
 1480. Hans Heß, Keller des gerwers etter.
 1484. Wolfgang Jungwirt der Germer.
 1507. Hans Habermacher der Germer.
 1516. Hans Zangger der Germer.
 1518. Am Rin Michel der Germer.
 1523. Jörg Rem der Germer.
 1535. Gregor Keller von Baden der germer.
 1538. Hans Grenunger der Germer von sengen Berngbiets.

4.

1483, 20. Brachm.

(Gerwer-Zunftlade; jetzt Stadtarchiv Lucern.)

WZM nach benempten Stuben meister Hans von wil der Junger, vnd gemein stuben gesellen der gesellschaft der germer vnd wirten zuo Luzern Bekennen öffentlich vnd tuond kund | menglichem mit disem brieff, Das wir recht vnd redlich für vns vnd vnser nachkomen gesellen der selben trinkstuben der gesellschaft der germer vnd wirten, So Jez sind old In kunftigen zitten | da gesellen werden, recht vnd redlich eines stetten ewigen vnd handvesten kouffs verkoufft vnd Inn vnd mit krafft dis brieffs zuo kouffen geben haben, geben ouch zekouffen der erbern frowen Annan | andris, albrecht peyers burgers zuo Luzern eliche wirtin, zuo Jr selbsts aller Jr erben vnd nachkomen handen, So disen brieff mit Frem willen Inhand, funff quotter Rinscher gulden gelz In gold | gerechter an gebräch, genemer, genger vnd gnug swerer an gewicht Zerlicher vnd ewiger gült, die wir vnd vnnsere nachkomen furbas hin Zerlichen vnd ewenlich der genanten | Anna andressen old Jren erben oder nachkomen, Inhaber dis briffs, vff Sant Johans des helgen töuffers tag acht tag vor oder nach vngewarlich darnach güttlich vsrichten, be- | zalen fur aller vnd Jetlicher geistlicher vnd

weltlicher Sitten vnd gerichtten verhefften, verbietten vnd entweren, ouch fur alle krieg, fur stur, bruch, reißcosten vnd ander zuofellig|sachen ganz ane allen Jren costen vnd schaden, zuo Luzern In Jren sichern gewalt zuo Jren Handen antwurten söllent vnd wöllent, vff von vnd ab vnserm nūwen gemureten hus | vnd hoffstatt, So man nempt der gerwer hus gelegen by dem vischmerck, vnd stoffet an der schuchmacher gesellschaft vnd hans krepfers zum ein Hurn hūser, mit aller finer | ehafte vnd zuo gehörunge, fur fry ledig eigen, ane alle beladnisse, Dann das wir das mit den funff guldin zins als obstat beladen hand. Vnd ist diser kouff geben vnd be- | schechen vmb hundred Rinscher guldin gutter In gold vnd gnug swerer an gewicht, Die wir harumbe also bar von der genanten koufferin entpfangen vnd In vnsern | schinbaren guoten nutz gewent vnd befert hant. Darumb So haben wir den obgenanten zins, die fünff guldin Jertlichs vnd ewigs zinses gesetzt, gefertiget vnd geschlagen | vffer vnser vnd vnser nachkomen Handen In der genanten koufferin Hand zuo Jr selbs vnd Jra erben handen, mit hand vnd gewalt Des fürsichtigen frommen vnd wysen | pettermans von meggen, Schultheis zuo Luzern, vnser lieben herren, Als mit eins richters hand; Ob wer vnd mit den gedingen, das wir vnd vnser nachkomen den | vorgenanten zins die funff guldin gelk In gold dheins Jares vff Sant Johannis tag zuo Sungichten achttag vor oder nach vngewarlich nitt wertten, vnd furderlich bezalten | Der genanten Anna andressin old Jren erben, denn söllend vnd mögent sy das obgenant vnser hus vnd hoffstatt mit finer zuogehörd Jr vnderpfand, vnd ob Jnen daran | abgieng, es wer von brunst wegen, daruor gott sin well, oder das daz hus buwloß wurd, Inmassen das es den genanten zins vnd hoptguot nit ertragen möchte, So mögen | Sy vnser aller old Jertlichs besunder ouch aller vnser nachkomen ligend vnd varend guot darumb angriffen, versehen, verkouffen vnd vertriben, Es sy mit old ane|gericht, So lang vnd vil vnz Jnen Jr geuallen zins vnd darzuo aller cost vnd schad, So darvff gangen were, ganz vsgericht vnd bezalt wirt; Dann wie oder welches | wegs Si von dis zins wegen den Inzeziehen In costen old schaden koment, wie vnd In welich weg der dar vff gat, den selben costen vnd schaden Loben vnd versprechen | wir alle fur vns vnd vnser nachkommen vnd Jellicher besunder by vnsern gütten truwen, Jra vnd Jra erben abzuo-

tragen vnd zuo bezalen mit sampt dem geualnen zins | alwegen
 Fra vnd Jr erben old botten Jren schlechten erbern Worten ane
 eid vnd ander bewisunge vmb sömlichen costen vnd schaden ze
 glauben sin sol getrumlich vnd vn- | geuarlich. Vnd mit sunder-
 heit So ist harinne lutter bedingt vnd berett worden, ob das ob-
 genannt vnnsere huß, darvor gott sin well, verbrunn old suß von
 bumlose abgieng, In | maß das es den zins vnd das hoptgüt nit
 ertragen möcht, Das sol der genanten Anna andressin noch Jren
 erben dehein schad sin, Dann Jnen von deswegen dhein ab- | gang
 noch gebresten bringen, weder an zins noch hoptguot, vnd dhein
 vff saz vnnsere herrn von Luzern sol Jnen schaden bringen, Dann
 vns vnd vnnsere nachkomen alle gemeinlich vnd | Sunderlich vnd
 vnnsere guot sol hievor ganz nütt schirmen, noch der gemelten
 Annen andriß vnd Jr erben nit schaden noch abgang bringe kein
 geistlich noch weltlich gericht | noch recht, fryheit, sazunge, stett
 noch lantrecht old vff schlag der gerichtten gewonheit oder sach, noch
 just kein ander ding, so Jemer hiewider sin oder furgezogen werden
 möchte | wan wir vns für vns vnd vnnsere nachkomen vnnsere ge-
 sellschafft sament vnd sunders des alles harinne ganz enziehen vnd
 entzigen hand; vnd darby So globen wir | disen brieff mit allem
 sinem Inhalt war, vest vnd stet zuo halten, Darwider nit zereden,
 zewerben, zetunde noch gestatten getan werden In dhein wiß. Wo
 wir daz also nit | täten, Als dann mögen sy aber das obgenant
 huß vnd hoffstatt, vnd ob Jnen davon abgieng, vnnsere vnd vnnsere
 nachkomen sunder old samenthafft ligend old varend guot, wie
 obstat | angriffen vnd sich selbs lösen. Wir loben vnd versprechen
 ouch für vns vnd vnnsere nachkomen, der koufferin old Jr erben
 vnd nachkomen dis kouffs vnd verkouffs rechter weren ze finde,
 vnd | volkomen gnuosam werschafft zetuon an allen enden vnd stet-
 ten, wo, wenn vnd wie dick daz billig recht vnd nottdurstig ist,
 vnd wir das von recht zetuou schuldig old pflichtig sind | getrum-
 lich vnd ungeuarlich; Doch So haben wir obgenanten verkouffer
 fur vns vnd vnnsere ewigen nachkomen der genanten gesellschaft vns
 In diesem verkouff luter vor | vnd vßbehalten, hat ouch die kouf-
 feriu für sich vnd Jr erben old nachkomen die fründtschafft vnd gnad
 getan, Also das wir die fünff guldin gelz Jerlichs vnd ewigs
 zins | wol mögen von Jnen kouffen mit hundert quoter Rinscher
 guldin Ingold vnd wol swerer an gewicht hoptguoz, vnd mit samt

dem verfalnem zinse nach marchzal | des Jares, wann vnd wie
vnnß das beste füget, welches Jares old tages wir wellen, ane
alle widerred der kouferin vnd Jr erben, trumlich vnd vnguearlich.
Vnd des | alles zuo einem warem vestem vnd stetem vrfund, So
haben wir gemeinlich vnd besunder ich Hans vol (sic) wil, diser
zitt stubenmeister der obgenanten gesellschaft, | von Jr aller bevelch
wegen vnd In Frem namen gebetten vnd erbetten Den obgenan-
ten petterman von meggen, Schultheis zuo Luzern, vnnsern Lie-
ben Herren, | Das er sin eigen Insigel für vns, alle vnnser nach-
komen offentlich an diesen brieff gehendt hat, Dann wir ouch disen
kouff vnd verkouff vor Im vnd mit siner als eins | richters hand
getan vnd gefertiget haben, Des ouch ich der benempt Schultheis
gichtig bin getan, vnd han min eigen Insigel von Jr pitt wegen,
doch mir | vnd minen erben ann schaden, offentlich gehendt an
disen brieff. Der geben ist vff fritag vor Sant Johannes baptisten
tag, Als man zalt von der ge- | purt cristi vnnserß lieben herrn
Tusent vierhundert achzig vnd driü Jare.

Unterhalb steht in der Ecke links von neuerer Hand:

„Vf den 17. Julij 1672. hat Herr Johann Jacob Wäber
In Namen der Meisterschaft Zuo Gerwern dieseren brief mit sambt
dem Verfallnen Zinß abgelößt, so sich beloffen 131 Gl. 10 ß.“ ¹⁾

Johann Ander
Allmendt.

5.

„Model der gesellschaft“. 1443 ²⁾

gerwer.

Arnolt von wil	Enfrid
Hensli grepper	Rudi schiffmann
Rudi maler	Studer der gerwer (durchgestrich.)
Pentelli meder (durchgestrichen)	Hensli Tangel (,,)

¹⁾ Darum ist auch das Siegel abgeschritten.

²⁾ Gefälligst mitgetheilt von Th. v. Liebenau.

Peter von Matt
 Hans Rigi
 Hartmann Besenberg
 Mangolt Menger
 Hans Zimbermann
 Crewlinger
 Rudi Sidler
 Der sint riiij hand riiij gl., dero
 hand si einen wider geben von
 Tangel's wegen der bleib da hei-
 men.

Item veli duff ward soldner
 quarta post Jubilate, dem ist vff
 quarta post cantate 1 gl. worden.
 Item disen allen sind riiij gl.
 worden quarta post cantate.
 Item denen sind x gl. worden
 quinta post exaudi.
 Item denen sint x gl. worden
 quinta post Spiritus domini.

1444. g e r w e r.

Bisling
 Peter von Matt
 Tangel
 Hartmann Besenberg
 Velli Grepper
 Rudi Maler
 Hensli von Allikon
 Rudi Sidler

Rudi von Honberg
 Hans Zimberman
 Heini von Münster
 Menteller (durchstrichen)
 Lienhard Lutishofer
 Disen sint riiij gl. worden per
 Lucern.

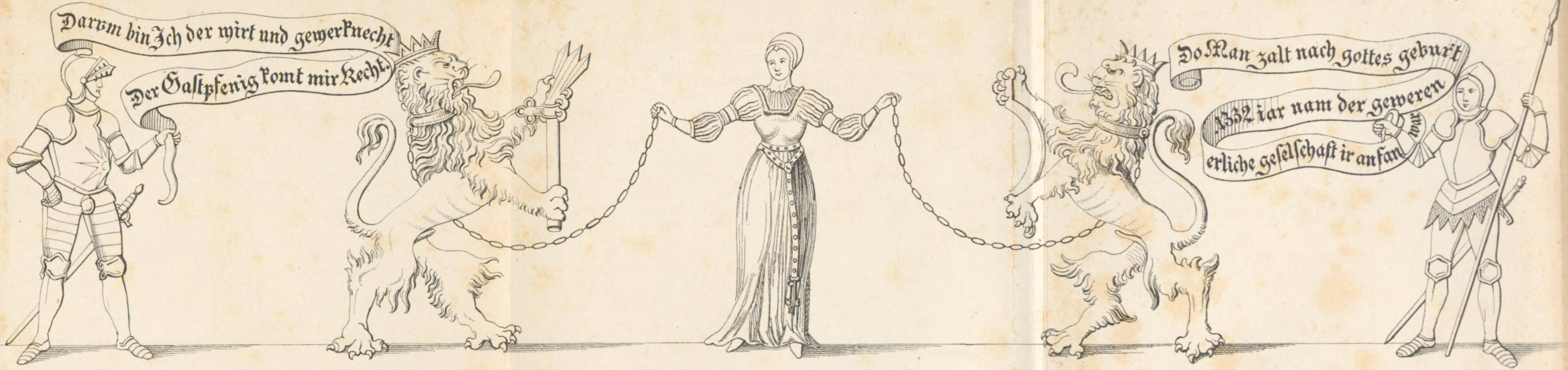
1474. g e r w e r.

Rudolf Schifmann
 Hans Schifmann
 Vly schifmann
 Hans von wil
 Luse
 Keller
 Kun
 Schwendeman
 gir
 fasbind Petter
 Wagner

feis
 Zogger
 vesperleder
 Louwerky
 German Graf
 Rudy Herman
 Vly ze wil
 Gärber
 Grepper
 Hans von Luzern
 Helffenstein



b.



a.



d.



1514, 16 März.